



Erholungskonzept Steinhauser Wälder

Gemeinde Steinhausen, April 2018

Auftraggeber und Projektleitung:

Gemeinde Steinhausen
Bau und Umwelt
Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen

Andreas Hürlimann, Gemeinderat
Pascal Iten, Leiter Bau und Umwelt

Unterstützung:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wald, Sektion Waldleistungen und Waldpflege
3003 Bern

Clémence Dirac Ramohavelo, Projektbegleitung BAFU

Auftragnehmer und Verfasser:

Naturkonzept AG
Umwelt, Forst und Naturgefahren
Seestrasse 161, 8266 Steckborn

Ivo Hugentobler, MSc ETH Umwelt-Natw.
Urs Eigenheer, Dipl. Forstingenieur ETH/SIA
Corina Pescatore, MSc ETH Umwelt-Natw.

Impressum

Herausgeber, Jahr	Gemeinde Steinhausen, April 2018
Projektleitung	<i>Andreas Hürlimann</i> , Gemeinderat Steinhausen, Vorsteher Bau und Umwelt
Arbeitsgruppe	<i>Andreas Hürlimann</i> , Gemeinderat Steinhausen <i>Pascal Iten</i> , Leiter Bau und Umwelt Steinhausen <i>Markus Marbacher</i> , Leiter Werkhof Steinhausen <i>Beda Schlumpf</i> , Präsident Waldgenossenschaft Steinhausen <i>Victor Jans</i> , Vize-Präsident Waldgenossenschaft Steinhausen <i>Markus Amhof</i> , zuständiger Förster / Mitglied Waldgenossenschaft Steinhausen <i>Raphaela Tinner</i> , Amt für Wald und Wild Kanton Zug <i>Clémence Dirac Ramohavelo</i> , Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald <i>Ivo Hugentobler</i> , Naturkonzept AG
Externe Projektbegleitung	Naturkonzept AG, www.naturkonzept.ch
Entstehung und Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none">- Erarbeitung durch die Arbeitsgruppe im Jahr 2017- Durch die Waldgenossenschaft beschlossen am 23. Februar 2018- Durch den Gemeinderat beschlossen am 26. März 2018- Durch das Amt für Wald und Wild genehmigt am 11. April 2018.
Umsetzung	ab 2018

Erläuterungen zum Text:

- Verbindliche Vorgaben aus übergeordneten Gesetzen und kantonalem Richtplan /Waldentwicklungsplan in grüner Schrift

Inhalt

Impressum	2
Vorwort	5
Zusammenfassung	6
Résumé	7
1 Einleitung.....	8
2 Auftrag und Vorgehen	9
3 Vorgaben und Rahmenbedingungen	10
3.1 Rechtsgrundlagen	10
3.2 Grundlagen Bund und Kanton	11
3.3 Grundlagen Waldgenossenschaft	13
4 Analyse Steinhauserwald: Zustand, Grundsätze & Handlungsbedarf	14
4.1 Wald.....	15
4.2 Erschliessung	18
4.3 Erholungsnutzung und Veranstaltungen	22
4.4 Erholungseinrichtungen.....	24
4.5 Grundwasserfassung, Reservoir und ehemalige Kiesgrube	28
5 Massnahmen	31
5.1 Übersicht.....	31
5.2 Massnahmenblätter	31
6 Umsetzung: Zeitplan, Organisation & Finanzierung der Massnahmen	53
7 Genehmigung.....	56
Abbildungsverzeichnis.....	57
Abkürzungen	57
Anhang:	58

Abb. 2: Blick über den Waldsee in Richtung Oberwald
(nachfolgende Seite)



Vorwort

Mit 504 Hektaren – knapp ein Siebtel davon ist Waldgebiet – ist Steinhausen flächenmässig die kleinste Gemeinde des Kantons Zug. Mit rund 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört sie bevölkerungsmässig jedoch zu den grösseren Gemeinden des Kantons.

Vom Siedlungsgebiet gelangt man in wenigen Minuten auf offene Wiesen, an den Zugersee oder in den Steinhauser Wald. Gerade der Steinhauser Wald nimmt daher eine besondere Funktion als beliebtes Naherholungsgebiet für unsere Gemeinde wahr. So weisen denn auch rund 80% der Waldfläche der Steinhauser Waldgenossenschaft gemäss kantonalem Waldentwicklungsplan eine besondere Erholungsfunktion auf. 15% haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz (Waldnaturschutzgebiet und besonderer Lebensraum). Die restlichen 5% sind Wälder ohne besondere Waldfunktion.

Das ganzjährig hohe Besucheraufkommen in den Steinhauser Wälder hat starke Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung. Insbesondere die Waldgenossenschaft wie auch die Gemeinde erbringen seit Jahren eine Vielzahl an Leistungen, damit die Besucher den Wald als attraktiven und sicheren Erholungsraum nutzen können. Auch in Zukunft wollen wir den Steinhauserinnen und Steinhausern ein attraktives Naherholungsgebiet bieten können. Da die Gemeinde keine wesentlichen eigenen Waldflächen besitzt, gelingt dies jedoch nur in guter Zusammenarbeit mit den privaten Waldbesitzern.

Mit dem vorliegenden Konzept werden deshalb Grundlagen geschaffen, welche eine Sicherstellung dieser für die besonderen Erholungsfunktionen notwendigen Leistungen definiert. Somit kann auch die Finanzierung auf Basis einer umfassenden Sicht zukünftig neu geregelt werden.

Ich möchte an dieser Stelle allen Involvierten für die Erarbeitung dieser schweizweit beispielhaften Aufarbeitung des Erholungskonzepts der Steinhauser Wälder danken. Insbesondere gebührt der Dank der Waldgenossenschaft, welche den Steinhauser Wald nicht nur bewirtschaftet, sondern in ihm auch viele Erholungs-Aktivitäten zulässt. Auch dem Bundesamt für Umwelt gilt Dank für die fachliche und finanzielle Unterstützung dieser Konzeptarbeit.

Wir hoffen mit diesem vorliegenden Dokument eine umfassende Sicht für weitere Arbeiten zugunsten der vielen unterschiedlichen Ansprüche an die Steinhauser Wälder legen zu können.

Andreas Hürlimann, Gemeinderat
Vorsteher Bau und Umwelt

Zusammenfassung

Die Steinhauser Wälder sind ein ungemein beliebter Aufenthaltsort für Waldbesucher, seien es Spaziergänger, Sporttreibende, Reiter usw. Die Steinhauser Wälder weisen auch eine überdurchschnittliche Erschliessung und eine Vielzahl an Erholungseinrichtungen auf. Sich verändernde gesellschaftliche Ansprüche und ökonomische Rahmenbedingungen erschweren jedoch der Waldeigentümerin, der Waldgenossenschaft Steinhausen, die heutigen Standards im Wald langfristig aufrecht zu erhalten. Aktuell belaufen sich die Kosten der Waldgenossenschaft für Sicherheitsholzschläge und Kontrollen entlang der Strassen und Wege sowie für Erholungseinrichtungen, Informationen und Absperrungen während der Holzerei gemäss Hochrechnungen auf rund einen Drittel der Kosten der gesamten Waldbewirtschaftung. Zudem leistet die Gemeinde aktuell mit einem 40% Pensum ebenfalls einen grossen Einsatz zur Sicherstellung attraktiver und gut unterhaltener Erholungsinfrastrukturen.

Der kantonale Waldentwicklungsplan (WEP) bezeichnet die Steinhauser Wälder grösstenteils als «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion». Gemäss WEP sollen in diesen Wäldern unter anderem die «Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Einklang mit einer nachhaltigen Waldentwicklung stehen» und die «waldbauliche Planung und waldbauliche Massnahmen sind auf die besondere Erholungsfunktion auszurichten». Zudem sollen die Nutzniesser die Waldeigentümerin für die «durch die besondere Erholungsfunktion verursachte Mehraufwendungen» abgelten. Der WEP sieht dazu die Ausarbeitung von Erholungskonzepten durch die Gemeinden und Interessierte vor.

Mit dem Erholungskonzept Steinhauser Wälder werden die Grundsätze und Ziele für diesen wichtigen Naherholungsraum definiert. Leistungen seitens der Waldgenossenschaft wie auch seitens der Gemeinde, welche seit Jahren erbracht und laufend ausgebaut wurden, sind im vorliegenden Konzept definiert sowie die Zuständigkeiten und die Finanzierung geregelt. Mit der Umsetzung des Erholungskonzepts ab 2018 stellt die Waldgenossenschaft gemeinsam mit der Gemeinde und weiteren Akteuren sicher, dass die Steinhauser Wälder auch in Zukunft natürliche Naherholungsräume mit attraktiven und gut unterhaltenen sowie sicheren Erholungseinrichtungen sind, in welchen die Erholungsansprüche unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit des Waldes und der übrigen Waldfunktionen koordiniert werden.

Indem «Mehraufwendungen der Bewirtschafter für die Erbringung der gewünschten Waldleistungen abgegolten werden» und «Freizeit- und Erholungsaktivitäten schonend erfolgen» (Auszug Ziele Waldpolitik 2020), setzt die Gemeinde Steinhausen gemeinsam mit der Waldeigentümerin auf lokaler Ebene diese in den vergangenen Jahren auf nationaler Ebene definierten Ziele zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung um.

Résumé

Les forêts de Steinhausen sont des espaces de loisirs extrêmement populaires, que ce soit par exemple pour les promeneurs, les joggeurs, les cavaliers ou les cyclistes. Dans ces forêts, la qualité des aménagements dédiés à la récréation et la quantité des infrastructures de loisirs et de détente sont supérieures à la moyenne. Face à des attentes sociales en continuelle évolution et à des conditions économiques toujours plus difficiles, il devient compliqué pour les propriétaires forestiers locaux (la coopérative forestière de Steinhausen) de maintenir la qualité actuelle du service de récréation en forêt sur le long terme. A Steinhausen, les frais pour l'abattage de sécurité et le contrôle le long des routes et des chemins et autour des infrastructures de loisirs, ainsi que les coûts dédiés à l'information, la communication et à la fermeture de chemins forestiers lors d'abattage représentent environ un tiers des frais de l'économie forestière globale. En finançant actuellement un poste à 40%, la commune s'engage à participer au maintien de l'attractivité et de l'entretien des infrastructures de loisirs et de détente dans les forêts de Steinhausen.

Le Plan Directeur Forestier du canton qualifie les forêts de Steinhausen en majeure partie comme des zones prioritaires de loisirs et de détente. Conformément à ce Plan Directeur, les activités de loisirs et de détente doivent suivre les principes d'un développement forestier durable. En outre, les planifications et les mesures sylvicoles doivent soutenir ce service de récréation en forêt, et les bénéficiaires du service devraient dédommager les propriétaires forestiers pour les dépenses supplémentaires causées par la récréation en forêt. Pour faciliter ces dédommagements, le Plan Directeur Forestier prévoit que les communes et les principaux acteurs concernés élaborent ensemble un concept sur la récréation en forêt.

Le concept sur la récréation en forêt de Steinhausen définit les principes et les buts de cet important espace de récréation de proximité que sont les forêts de Steinhausen. Il détermine également les prestations de la coopérative forestière et de la commune qui augmentent constamment d'année en année, et règle aussi les questions du financement et des responsabilités. Grâce à la mise en œuvre de ce concept à partir de 2018, la coopérative forestière, la commune et les autres acteurs garantiront que les forêts de Steinhausen continueront d'avoir des zones de loisirs et de détente naturelles, entretenues, attractives et sécurisées, dans lesquelles les exigences pour la récréation seront coordonnées avec la durabilité et les autres services forestiers.

Bien que local, le concept sur la récréation en forêt de Steinhausen s'insère dans les objectifs de la politique forestière nationale. En effet, selon la Politique forestière 2020, les activités de loisirs et de détente doivent ménager les forêts, et les dépenses supplémentaires consenties par les gestionnaires pour fournir les prestations forestières attendues doivent être rémunérées. Ces objectifs nationaux de gestion durable du service de récréation en forêt servent de base au concept sur la récréation en forêt de Steinhausen.

1 Einleitung

Die Steinhauser Wälder befinden sich im nördlichen Teil der Gemeinde Steinhausen und umfassen rund 70 ha Wald. Sie gehören der Waldgenossenschaft Steinhausen (WGS) und sind gemäss dem kantonalen Waldentwicklungsplan WEP (beschlossen vom Regierungsrat am 22. Mai 2012) grösstenteils als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden. Der **Steinhauserwald** ist bei der Bevölkerung sehr beliebt und wird durch verschiedene Interessengruppen wie Spaziergänger, Jogger, Biker, Reiter, Waldspielgruppen, Hundeschulen, Pfadi, Jungwacht/Blauring etc. intensiv genutzt. Er weist zudem mit dem Waldweiher, einer Waldhütte, zwei Wasserreservoir, einer ehemaligen Kiesgrube, einem Vita Parcours, einem Bodenlehrpfad, mehreren Grillplätzen, einem Spielplatz sowie einer umfassenden Erschliessung (inkl. Durchgangsstrasse) eine überdurchschnittliche Infrastruktur auf. Im Steinhauserwald sind zugleich drei besondere Lebensräume ausgeschieden und im Zimbelwald besteht ein Waldnaturschutzgebiet.

Das ganzjährig hohe Besucheraufkommen hat starke Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung. Die Waldgenossenschaft und die Gemeinde erbringen seit Jahren eine Vielzahl **an Leistungen**, damit die Besucher den Wald als attraktiven und sicheren Erholungsraum nutzen können. Diese verschiedenen Leistungen wie Sicherheitsschläge entlang Strassen und um Einrichtungen, Strassenunterhalt, Unterhalt der Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen, Bänke, Spielplatz und Vita-Parcours, das Abfallmanagement etc. sind bis heute schrittweise ausgebaut worden. Eine klare Regelung bezüglich Leistungsangebot, Zuständigkeiten und Finanzierung zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft gibt es noch nicht. Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat Steinhausen auf Initiative der Waldgenossenschaft entschieden, ein Erholungskonzept für die Steinhauser Wälder auszuarbeiten.

Das Erholungskonzept beschreibt für die **fünf Themenschwerpunkte** «Wald», «Erschliessung», «Erholungsnutzung und Veranstaltungen», «Erholungseinrichtungen» und «Grundwasserfassung, Reservoir und Kiesgrube» den aktuellen Zustand und definiert Grundsätze und Handlungsbedarf für die zukünftig in den Wäldern zu erbringenden Leistungen. Basierend darauf werden in sogenannten Massnahmenblättern die spezifischen Ziele, Massnahmen, Zuständigkeiten und die Finanzierung themenweise aufgezeigt.

Die Steinhauser Wälder sollen auch in Zukunft attraktive Erholungsräume sein. Die Erholungs- und Freizeitaktivitäten müssen jedoch im Einklang mit der **nachhaltigen Waldentwicklung** stehen. Dies bedingt grosse Anstrengungen seitens der Waldgenossenschaft wie auch seitens der Öffentlichkeit. Wie im kantonalen Waldgesetz und im kantonalen WEP gefordert, sind durch die besondere Erholungsfunktion verursachte Mehraufwendungen der Waldeigentümerin zu entschädigen. Mit dem vorliegenden Konzept werden deshalb auch die für die langfristige Sicherstellung dieser besonderen Erholungsfunktion notwendigen Leistungen definiert und deren Finanzierung geregelt.

2 Auftrag und Vorgehen

Initiative von Gemeinde und Waldgenossenschaft	Gemäss WEP sollen die Gemeinden für Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, wie es der Steinhauserwald fast vollumfänglich ist, ein Erholungskonzept ausarbeiten. Die Waldgenossenschaft Steinhausen ist diesbezüglich im Oktober 2015 auf die Gemeinde Steinhausen zugegangen. Der Gemeinderat Steinhausen hat im August 2016 der Erarbeitung eines Erholungskonzepts für den Steinhauser Wald zugestimmt.
Perimeter und Abgrenzung des Erholungskonzepts	Der Steinhauserwald befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Steinhausen und bildet die Grenze zu den Gemeinden Knonau (ZH), Kappel am Albis (ZH) und Baar (ZG). Die Waldfläche auf Steinhauser Gemeindegebiet beträgt ca. 63 ha und befindet sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Steinhausen (WGS). Ebenfalls im Perimeter befindet sich etwas weiter südlich der 7.5 ha grosse Zimbelwald (auch im Eigentum der WGS). Zusätzlich sind im Steinhauserwald zwei Parzellen mit privaten Waldeigentümern vorhanden. Im Erholungskonzept werden sämtliche Themen im Perimeter mit Bezug zur besonderen Erholungsfunktion wie auch mit Bezug zu den besonderen Lebensräumen und dem Waldnaturschutzgebiet behandelt (aufgrund allfälliger negativer Auswirkungen der Erholungsnutzung). Nicht Bestandteil des Konzepts hingegen sind z.B. die Inwertsetzung von weiteren Leistungen der Waldgenossenschaft ohne Bezug zur besonderen Erholungsfunktion.
Ziele des Erholungskonzepts	Die Gemeinde Steinhausen möchte in Zusammenarbeit mit der Waldgenossenschaft Steinhausen, gestützt auf das Kapitel 5.5 des WEP, bis spätestens 2018 ein Erholungskonzept ausarbeiten. Dieses Erholungskonzept soll einerseits die Erholungsansprüche unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit des Waldes und der übrigen Waldfunktionen koordinieren. Andererseits sollen auch die Rechte und Pflichten längerfristig aufgezeigt und geklärt sowie die Entschädigung an die Grundeigentümerin definiert werden.
Erarbeitung durch eine Arbeitsgruppe	Für die Erarbeitung des Erholungskonzepts hat die Gemeinde Steinhausen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinde, der Waldgenossenschaft, dem Förster, dem Amt für Wald und Wild Kanton Zug, dem BAFU und der Naturkonzept AG als externe Begleitung eingesetzt.
Umsetzung mittels Verträgen / Leistungsvereinbarungen	Das Erholungskonzept Steinhausen soll inhaltlich soweit konkretisiert werden, dass es als Grundlage für Verträge und Leistungsvereinbarungen zwischen den Nutzniessern (z.B. Gemeinde, Kanton, Interessengruppen) mit der Waldgenossenschaft bzw. dem Forstdienst dienen kann.
Periodische Überprüfung und Anpassung	Das Erholungskonzept Steinhausen wird ab Mitte 2018 umgesetzt. Auf einen verbindlichen Zeitraum für die Gültigkeit und Nachführung wird bewusst verzichtet. Das Erholungskonzept Steinhausen soll periodisch (z.B. alle vier Jahre) überprüft und an die aktuelle Situation angepasst werden können. Des Weiteren findet ab 2018 ein jährliches Treffen zur Umsetzung statt.
Unterstützung BAFU	Das BAFU hat aktuell eine Strategie «Freizeit und Erholung im Wald» erarbeitet. Eine Massnahme aus dieser Strategie ist die Förderung von Pilotprojekten für die Inwertsetzung der Erholungsleistung des Waldes. Das BAFU hat deshalb die Erarbeitung des vorliegenden Erholungskonzepts als Pilotprojekt finanziell unterstützt.

3 Vorgaben und Rahmenbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz soll:</p> <p>...</p> <p>c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann;</p> <p>Art. 14 Zugänglichkeit</p> <p>¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.</p> <p>² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen. <p>Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze</p> <p>¹ Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).</p>
Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01)	<p>4. Abschnitt: Bauten und Anlagen im Wald</p> <p>Art. 14 Einbezug der kantonalen Forstbehörde</p> <p>...</p> <p>² Ausnahmegewilligungen für nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald nach Artikel 24 RPG dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden.</p>
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1)	<p>§ 10 Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen</p> <p>¹ Über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus dürfen nicht öffentliche Strassen im Wald mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:</p> <p>...</p> <p>c) zum Unterhalt von Energiegewinnungsanlagen, von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Gewässern;</p> <p>§ 15 Waldarbeiten</p> <p>³ Notwendige Verkehrsregelungen oder Sperrungen auf Kantons- oder Gemeindestrassen werden auf Antrag des Amtes für Wald und Wild von der Polizei und den Strassenunterhaltsdiensten durchgeführt. Die Kosten trägt dasjenige Gemeinwesen, auf dessen Strasse der Verkehr geregelt oder gesperrt werden muss.</p> <p>§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>...</p> <p>g) * zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.</p> <p>³ Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>

3.2 Grundlagen Bund und Kanton

Waldpolitik 2020 (Strategiepapier des Schweizer Bundes- rates und des BAFU, 2011)	<p>Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes:</p> <p>Ziel 6: «Die Leistungsfähigkeit der Schweizer Waldwirtschaft und damit die Betriebsstrukturen sowie die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit sind verbessert. Die Mehraufwendungen der Bewirtschafter für die Erbringung der gewünschten Waldleistungen, respektive die entsprechenden Mindererlöse, sind abgegolten»</p> <p>Ziel 7: «Waldböden, Trinkwasser und Vitalität der Bäume sind durch Stoffeinträge, unsachgemässe Bewirtschaftung und entsprechende physikalische Einwirkungen nicht gefährdet»</p> <p>Ziel 10: «Im Schweizer Wald erfolgen Freizeit- und Erholungsaktivitäten schonend. Waldbesuchende sind mit dem Angebot zufrieden»</p>
Kantonaler Richt- plan <i>L 4.4 Wälder mit besonderer Erho- lungsfunktion</i>	<p>L 4.4.2: Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete. Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionelle Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.</p>
Waldentwicklungs- plan WEP, <i>Festlegungen</i>	<p>5.1 Multifunktionalität</p> <p>5.1.1 Der Zuger Wald soll grundsätzlich alle von ihm geforderten Aufgaben gleichzeitig erfüllen (Multifunktionalität).</p> <p>5.1.2 Grundwasserschutzzonen sind mit stabilen Beständen dauernd bestockt.</p> <p>5.1.4 Der Wald steht der Bevölkerung für eine extensive Erholungs- und Freizeitnutzung zur Verfügung. Der Kanton betreibt eine aktive Besucherlenkung.</p> <p>5.1.5 Eine den Ansprüchen der Bevölkerung angepasste Grundausstattung an Infrastrukturanlagen steht zur Verfügung und wird unterhalten, sofern sie mit den anderen Waldfunktionen verträglich ist und dem Waldeigentum Rechnung trägt. Zur Grundausstattung der Erholungsnutzung gehören zum Beispiel Wanderwege, offene Schutzhütten, kleine Feuerstellen, Brunnen, Sichtfenster auf Naturschönheiten.</p> <p>5.5 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion</p> <p>5.5.1 Planeintrag: Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, vom Regierungsrat parzellenscharf beschlossen.</p> <p>5.5.2 In Ausnahmefällen bewilligt der Kanton lineare Erholungsanlagen, die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion ausgehen (z. B. Bike-Strecken). Für das betroffene Gebiet wird ein von der Standortgemeinde und vom Kanton genehmigtes Erholungskonzept vorausgesetzt.</p> <p>5.5.3 Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten konzentrieren sich auf diese Gebiete.</p> <p>5.5.4 Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten stehen im Einklang mit einer nachhaltigen Waldentwicklung. Das Waldökosystem und seine Lebensgemeinschaften dürfen durch die Erholungsnutzung nicht nachhaltig geschädigt, selte-</p>

ne Arten nicht gefährdet werden.

5.5.5 Waldbauliche Planung und waldbauliche Massnahmen sind auf die besondere Erholungsnutzung auszurichten.

5.5.6 Dem Forstdienst kommt bei der Überwachung der betroffenen Gebiete eine erhöhte Aufsichtspflicht zu.

5.5.7 Bei Waldarbeiten ist zum Schutz von Dritten besonders auf die Sicherheit zu achten (Signalisation, Absperrungen, Überwachung).

5.5.8 Die durch die besondere Erholungsfunktion verursachten Mehraufwendungen sind der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern zu entschädigen.

5.6 Umgang mit Überlagerungen von besonderen Waldfunktionen

5.6.5 In besonderen Erholungswäldern ist bei Überlagerungen mit anderen besonderen Waldfunktionen die Gewährleistung der anderen besonderen Waldfunktion in den jeweiligen Projekten und Konzepten aufzuzeigen.

3.3 Grundlagen Waldgenossenschaft

Waldgenossen-
schaft

Statuten der Waldgenossenschaft Steinhausen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Waldgenossenschaft Steinhausen» besteht mit Sitz in Steinhausen eine Genossenschaft des privaten kantonalen Rechts gemäss § 31, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Ihre Dauer ist unbeschränkt. Die Genossenschaft bezweckt die bestmögliche dauernde und gemeinsame Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der ihr gehörenden Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte.

§ 10 Allgemeines

Die Waldungen sind unter Beachtung der kantonalen und eidgenössischen Forstgesetze zu bewirtschaften.

§ 16 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle
- d) die Rechnungsprüfungskommission

§ 17 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet statt:

- a) ordentlichweise Ende Februar zur Behandlung der Geschäfte gemäss § 22 der Statuten
- b) ausserordentlichweise, wenn der Verwaltungsrat eine Genossenschaftsversammlung für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens 20 Stimmen die Einberufung einer solchen verlangen.

§ 24 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die Interessen der Genossenschaft zu wahren und fasst alle Beschlüsse, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Im Besonderen obliegen ihm:

- a) Vollzug der Statuten und Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
- b) Verwaltung und Beaufsichtigung des Genossenschaftsgutes.
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte sowie Vorbereitung der Traktanden für die Genossenschaftsversammlung.
- d) Bewirtschaftung des Waldes im Sinne von § 10 sowie des offenen Landes gemäss § 14.
- e) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des freien Kredites.
- f) Anstellung von Mitarbeitern.

Die Waldgenossenschaft Steinhausen, Anton Felber 1999, Auszug S.63

2. Der Wald als Erholungs- und Aufenthaltsraum: «Im Steinhauserwald trifft man zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter sehr viele Besucher, seien es Spaziergänger, Sporttreibende, Reiter usw. Viele Einrichtungen wie Waldsee, Waldhütte, Feuerstellen, Vitaparcour etc. laden aber auch zum längeren Verweilen im Wald ein. Die sehr hohen Besucherzahlen erstaunen aber nicht, wenn man die Einwohnerzahl von Steinhausen in Relation zur Waldfläche setzt. Pro Einwohner besitzt die Gemeinde Steinhausen knapp 1 Are Wald. Dies entspricht in etwa dem Pro-Person-Waldanteil von schweizerischen Grossstädten. Entsprechend wichtig ist der Wald als Naherholungsgebiet.»

4 Analyse Steinhauserwald: Zustand, Grundsätze & Handlungsbedarf

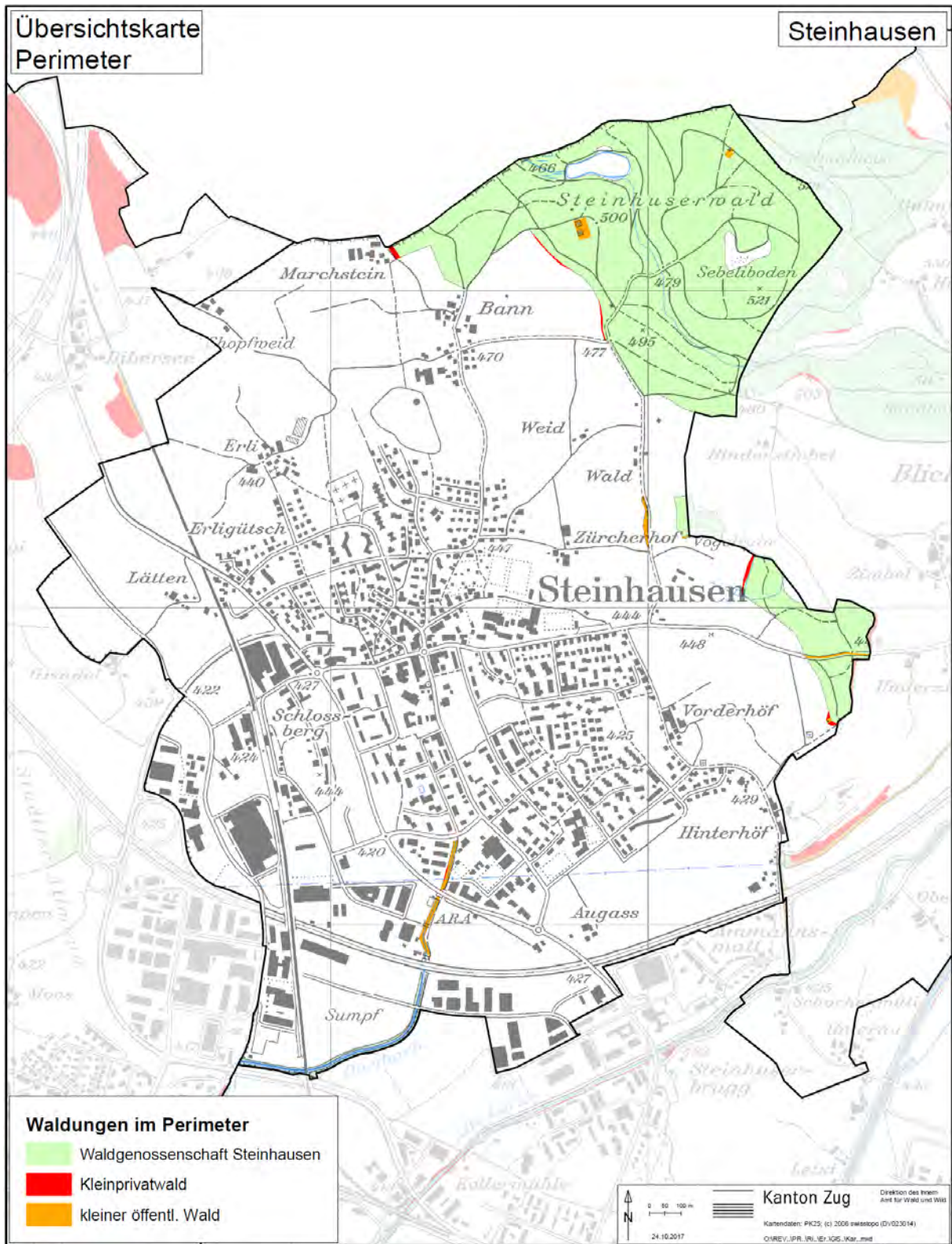


Abb. 3: Übersicht Steinhauser Wälder und Waldeigentum

4.1 Wald

Zustand

Waldzustand: Die Wälder im Eigentum der Waldgenossenschaft Steinhausen befinden sich in der kollin-submontanen Höhenstufe in einer Höhenlage von 430 bis 530 m ü.M. Die häufigsten Waldgesellschaften im Perimeter sind die verschiedenen Buchenwälder der Einheit 7 sowie Ahorn- und Eschenwälder der Einheiten 26 und 27 (Waldgesellschaften des Kanton Zug, 2014). Obwohl in den letzten Jahrzehnten das Laubholz stark gefördert wurde, ist aktuell immer noch etwas mehr als die Hälfte der Waldfläche mit Nadelholz bestockt (oft Fichten im Reinbestand). Aufgrund der vorkommenden Waldgesellschaften wäre ein Laubholzanteil von rund 80% anzustreben. Der Zuwachs liegt bei knapp 10 Tfm/ha*Jahr und der Vorrat aktuell bei rund 260 Tfm/ha (Tariffestmeter [Tfm] = m³ stehender Holzvorrat).

Waldfunktionen gemäss Richtplan: Rund 80% der Waldfläche der Waldgenossenschaft weist eine besondere Erholungsfunktion auf. 15% haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz (Waldnaturschutzgebiet). Die restlichen 5% sind Wälder ohne besondere Waldfunktion (vgl. Abbildungen 5 und 6).

Waldbewirtschaftung: Die Waldpflege ist das Kerngeschäft der Waldgenossenschaft Steinhausen. Jährlich werden rund 900 Tfm Holz genutzt. Die Waldbewirtschaftung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der Dauerwaldbewirtschaftung. Dabei werden jeweils die übergeordneten Vorgaben (WEP) Erholung und Naturschutz berücksichtigt. Die natürliche Laubholzverjüngung, seltene Baumarten und das stehen- und liegenlassen von Totholz werden bei der Waldbewirtschaftung gefördert. Die Holzerei ist jedoch aufgrund des hohen Besucheraufkommens stark erschwert. Absperrungen während der Holzerei werden oft ignoriert und erfordern eine Überwachung mittels zusätzlichem Personal. Aufgrund der hohen Erschliessungsdichte (Durchgangsstrasse, Waldstrassen inkl. Wanderweg) und den vielen Erholungseinrichtungen führt die Waldgenossenschaft viele Sicherheitsholzschnitte und Kontrollen entlang Strassen und um Einrichtungen durch. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Aus finanzieller Sicht muss sich die Waldgenossenschaft deshalb überlegen, welche Leistungen im Wald in Zukunft noch erbracht werden können.

Abb. 4: Aufbereitetes Brennholz
am Holzlagerplatz Specki



Übersicht Waldfunktionen und Grundwasserschutz in den Steinhauser Wäldern

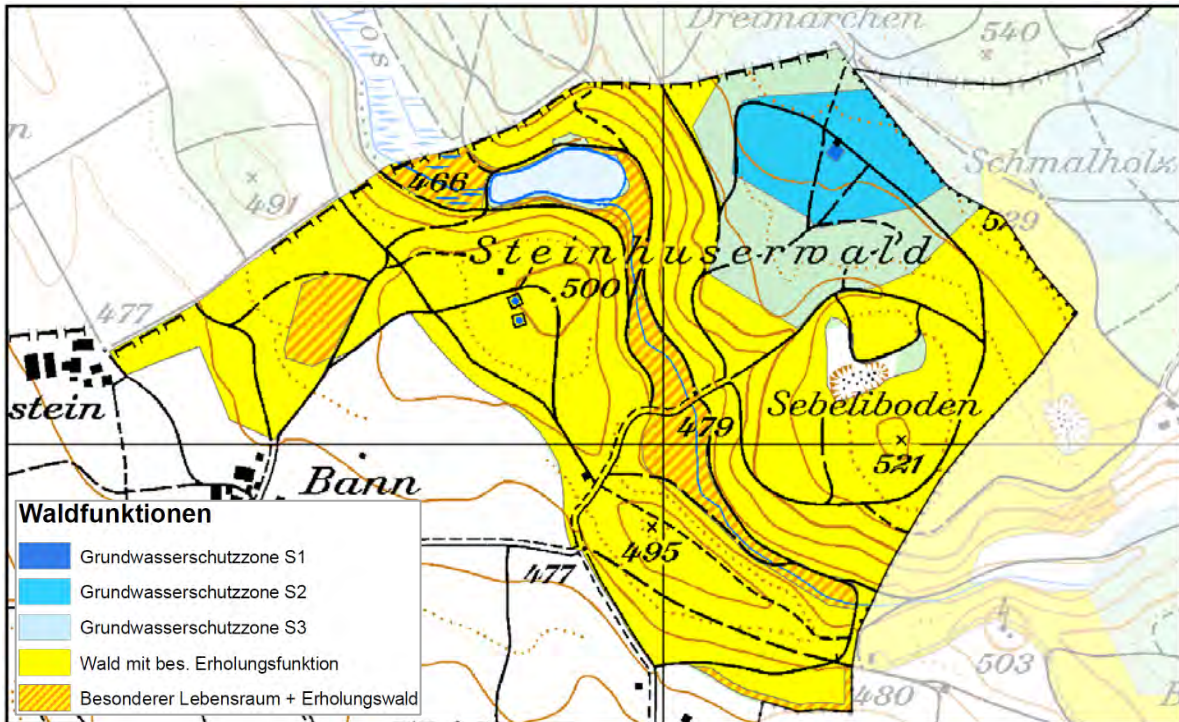


Abb. 5: Waldfunktionen im Steinhauserwald. Mit Ausnahmen der Grundwasserschutzzonen ist der ganze Steinhauserwald als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden

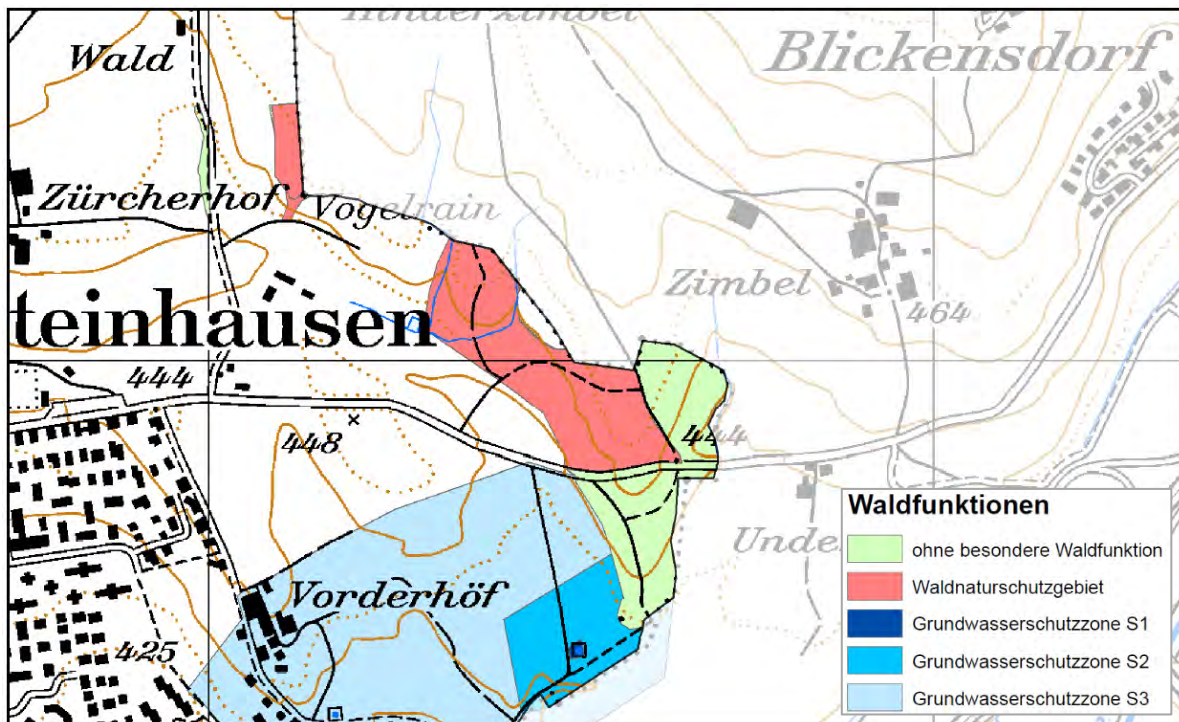


Abb. 6: Waldfunktionen im Zimbelwald. Rund die Hälfte des Zimbelwaldes ist Wald mit besonderer Naturschutzfunktion.

Grundsätze / Ziele
Erholungskonzept

Waldzustand:

- Langfristig wird eine standortsgerechte Bestockung mit einem Laubholzanteil von ca. 80% angestrebt.
- Stufige, stabile und vitale Bestände werden gefördert damit die Risiken aufgrund von Schäden minimiert sind.
- Der Vorrat wird auf rund 250 Tfm/ha gesenkt.

Waldfunktionen:

- Die Waldgenossenschaft stellt die Waldfunktionen Erholungswald, Besonderer Lebensraum und Waldnaturschutzgebiet durch die regelmässige Waldbewirtschaftung langfristig sicher.
- Leistungen der Waldgenossenschaft zur Sicherstellung der besonderen Waldfunktionen, im Speziellen der Erholungsfunktion, werden entschädigt.

Waldbewirtschaftung:

- Die Waldgenossenschaft nutzt rund 900 Tfm Holz pro Jahr.
- Die Waldbewirtschaftung leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des Waldes als Erholungsraum und zur Förderung der biologischen Vielfalt.
- Die Öffentlichkeit ist für die Anliegen der Waldbewirtschaftung sensibilisiert und respektiert die Signalisationen und Absperrungen während der Holzerei.

Handlungsbedarf
(→)

Waldzustand:

- Der aktuell hohe Nadelholzanteil und insbesondere die häufigen Fichtenreinbestände im Steinhauserwald sind anfällig auf Schäden durch Stürme, Käfer und Klimawandel.
 - Struktur- und Baumartenvielfalt fördern
- Die Eschenwelke (aggressive Pilzkrankheit) verursacht seit einigen Jahren grosse Schäden an den Eschen.
 - Eschen beobachten; gefährlich instabile Bäume entfernen

Waldfunktionen:

- Die Mehraufwendungen im Erholungswald sind gemäss gesetzlichen Grundlagen und WEP zu entschädigen. Aktuell sind Abgeltungen dieser Leistungen nur teilweise geregelt.
 - Vereinbarungen zur Abgeltung der Leistungen ausarbeiten

Waldbewirtschaftung:

- Die bereits heute aufwendigen Absperrungen bei Holzschlägen werden oft ignoriert und das Verständnis für die Waldbewirtschaftung fehlt teilweise.
 - Informieren und Verständnis fördern; Umleitungen anbieten
- Die Eigentumsverhältnisse in den Steinhauser Wäldern sind vielen Besuchern unbekannt.
 - Eigentumsverhältnisse bekanntmachen

Abb. 7: Herbstliche Morgenstimmung mit Nebel am Waldsee



4.2 Erschliessung

Zustand

Strassen und Wege: Die Steinhauser Wälder sind sehr gut erschlossen. Mit einer Erschliessungsdichte (lastwagenbefahrbar) von rund 150 Laufmeter pro Hektare ist die Erschliessungsdichte mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt im Schweizerischen Mittelland und rund 4 Mal so hoch wie im Durchschnitt des Kantons Zug (Mittellandbereich 56 m'/ha, voralpin 31 m'/ha). Im Steinhauserwald verlaufen knapp 8 km Waldstrassen, 1.1 km Gemeindestrasse, und 2.2 km Forsterschliessung (Maschinenwege und Rückegassen für Ernte- und Rückefahrzeuge). Auf den Waldstrassen und kurzen Abschnitten der Forsterschliessung liegt zudem ein offizieller Wanderweg von 5.2 km Länge. Auch der Zimbelwald verfügt über kurze Abschnitte von Waldstrassen, Forsterschliessung, Gemeindestrasse und dem offiziellen Wanderweg. Die hohe Erschliessungsdichte der Wälder ist aus forstlicher Sicht positiv zu werten, bringt aber auch einen hohen finanziellen Aufwand für den laufenden und periodischen Unterhalt sowie aufgrund der hohen Besucherzahlen umfangreiche Sicherheitsholzschläge mit sich. Der Strassenausbaustandard für die Waldbewirtschaftung ist grundsätzlich tiefer als für bestimmte Formen der Erholungsnutzung (z.B. Kinderwagen- bzw. Rollstuhltauglichkeit).

Holzlagerplätze als Parkplätze: Die Uerzlikonerstrasse (Gemeindestrasse), welche Steinhausen mit Uerzlikon verbindet, führt einerseits zu einem gewissen Durchgangsverkehr, andererseits erlaubt sie den Waldbesuchern auch mit dem Auto zur Waldhütte oder zum Holzlagerplatz Specki zu fahren und dort zu parkieren. Die Plätze bei der Waldhütte, im Wald (Specki) und im Zimbelwald sind als Holzlagerplätze erstellt worden, heute werden sie jedoch mehrheitlich als Parkplätze genutzt. Insbesondere der Holzlagerplatz Specki in der Mitte des Steinhauser Waldes wird sehr stark als Parkplatz beansprucht. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Zu- und Abfahrt von Maschinen und Lastwagen ist aufgrund der parkierten Autos oft stark erschwert. Eine Parkordnung inkl. Signalisation existiert nicht.

Bikepfad und Fuss-Pferdeweg: Im nördlichen Teil des Steinhauserwaldes existieren ein inoffizieller Bikepfad und zwei Fusswege, welche häufig von Reitern benutzt werden. Diese inoffiziellen Wege wurden bisher geduldet, da ein Absperren der Strecken mittels Asthaufen oder Baumstämmen nach Ansicht der Eigentümerin die Nutzungen nur lokal verschieben würde.

Signalisation: Die Steinhauser Waldstrassen und Wege sind auf den Zufahrtsstrassen und auch im Wald umfassend signalisiert. Die Verkehrstafeln sind teilweise veraltet. Die Tannstrasse (Erschliessung Steinhauserwald von Blickensdorferstrasse) verfügt über ein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen. Über den Weiler Bann kann der Steinhauserwald jederzeit auch per Auto erreicht und durchquert werden.

Übersicht Erschliessung und Wegetypen in den Steinhauser Wäldern

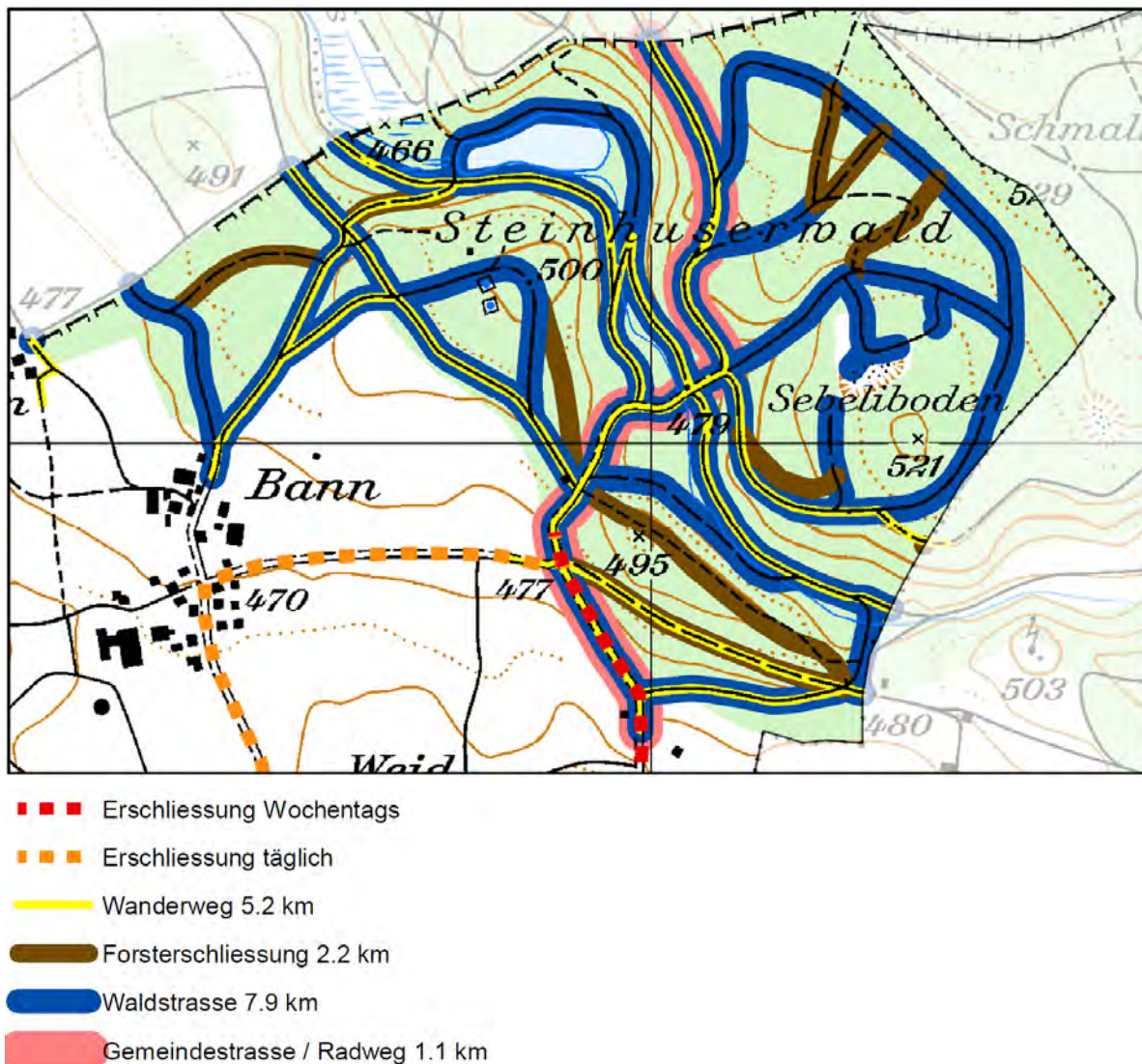


Abb. 8: Erschliessung und Wegetypen im Steinhauserwald. Die gestrichelten Linien zeigen die Erschliessung für den Motorfahrzeugverkehr. Die Gemeindestrasse verbindet Steinhausen mit dem Dorf Uerzlikon im Kanton Zürich.

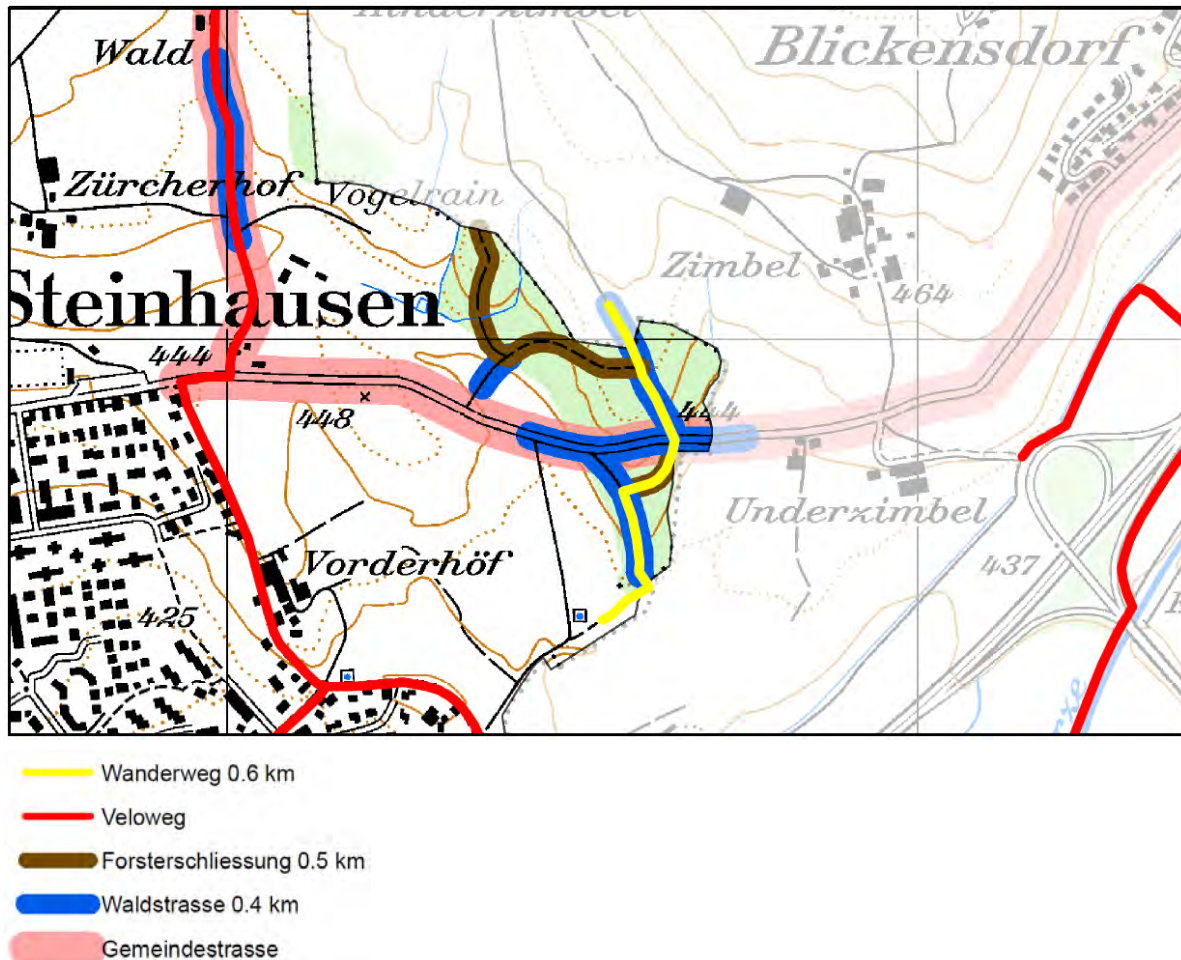


Abb. 9: Erschliessung und Wegetypen im Zimbelwald. Auch durch den Zimbelwald führt eine Gemeindestrasse.

Grundsätze /Ziele
Erholungskonzept

Strassen und Wege, inkl. Signalisation:

- Der Waldstrassenstandard ist grundsätzlich auf die Waldbewirtschaftung ausgelegt.
- Der regelmässige Strassenunterhalt und periodische Sicherheitsholzschläge entlang der Strassen garantieren einen sicheren Betrieb für die Waldbewirtschaftung und die Waldbesucher.
- Die aktuelle und zweckmässige Signalisation sowie ein je Strassenabschnitt definierter Ausbaustandard sind die Basis für Besucherlenkungsmaßnahmen.
- Die Zuständigkeiten und der Kostenteiler für Unterhaltsmassnahmen sind abhängig vom Ausbaustandard.
- Der Zustand und die Funktion der Uerzlikonerstrasse ist überprüft. Eine Förderung von zusätzlichem Verkehr wird abgelehnt.

Holzlagerplätze/Parkplätze:

- Parkplätze auf den Holzlagerplätzen bei der Waldhütte, im Wald (Specki) und im Zimbelwald sind sichtbar markiert und deren Nutzung als Parkplatz ist geregelt.

Inoffizielle Wege (z.B. Bikepfade und Pferdewege):

- Inoffizielle Wege und deren Nutzung sind geregelt.

Handlungsbedarf
(→)

Strassen und Wege inkl. Signalisation:

- Aufgrund der Durchgangsstrasse und der vielen Waldbesucher sind regelmässige Kontrollen und Sicherheitsholzschnitte entlang der Strassen notwendig. Zuständigkeiten und Finanzierung sind jedoch unklar. Aktuell liegt die Finanzierung bei der Waldgenossenschaft, teilweise flossen Beiträge vom AFW.
→ Vereinbarung Sicherheitsholzschnitte ausarbeiten
- Der Ausbaustandard wie auch die Signalisation der Strassen sind nicht klar definiert. Eine Pflichtenregelung bezüglich Zuständigkeiten, Unterhalt und Finanzierung fehlt.
→ Standards und Signalisation definieren

Holzlagerplätze/Parkplätze:

- Während der Holzernte sind die Holzlagerplätze oft mit Autos belegt. Eine Parkordnung fehlt.
→ Parkordnung ausarbeiten, Parkplätze markieren

Inoffizielle Bikepfade und Pferdewege:

- Die Nutzung des Bikepfades hat in der letzten Zeit massiv zugenommen. Die Situation mit Bikern im Wald muss geregelt werden.
→ Zukünftige Nutzung mit Interessenvertretern definieren, allfällige Bewilligung der nachteiligen Nutzung durch den Kanton klären (AFW/ARP)

Abb. 10: Holzlagerplatz Specki und Gemeindestrasse in Richtung Uerzlikon.



4.3 Erholungsnutzung und Veranstaltungen

Zustand

Waldbesucher: Die Steinhauser Wälder sind ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet für die Einwohner von Steinhausen wie auch für «auswertige» Gäste von Nachbargemeinden im Kanton Zug und Kanton Zürich. Bereits im Jahr 1999 wurde festgehalten, dass im Steinhauserwald zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter sehr viele Besucher – Spaziergänger, Sporttreibende und Reiter – anzutreffen sind. Damals verfügten die Einwohner von Steinhausen über einen Waldanteil von knapp 1 Are Wald, was in etwa dem Pro-Person-Waldanteil von schweizerischen Grossstädten entspricht (Felber A, 1999). Seit 1999 hat sich die Einwohnerzahl von Steinhausen, aber auch die der umliegenden Gemeinden nochmals deutlich erhöht¹ (Steinhausen +9%, Baar +26%, Cham +23% von 1999 bis 2015). Entsprechend ist auch das Besucheraufkommen in den Steinhauser Wäldern gestiegen. Heute nutzen unzählige Spaziergänger, Wanderer, Jogger Biker, Reiter etc. die Steinhauser Wälder für Freizeit und Erholung. Für organisierte Gruppen wie die Pfadi, Jungwacht/Blauring, Orientierungsläufer, Hündeler oder die drei Waldkindergärten ist der Wald Aufenthaltsort für regelmässige Treffen und Veranstaltungen. Jeweils im Oktober und November findet in den Steinhauser Wäldern die Jagd auf Rehwild statt.

Die «Hotspots» für die Waldbesucher sind unter anderem der Waldrand eingangs Steinhauserwald mit den vielen Bänken und dem Aussichtsturm sowie die Waldhütte welche als Treff- und Ausgangspunkt für viele Gruppen dient und zwei Feuerstellen aufweist. Ebenfalls sehr beliebt ist der Waldsee, ursprünglich als «Notlagerplatz» für Sturmholz (Nasslager) nach den orkanartigen Stürmen im Frühling 1967 erstellt, welcher zu den meistbesuchten Naherholungsgebieten in der Region Zug zählt.

Gemäss Untersuchungen des LFI3 (Landesforstinventar, 3. Erhebung) zu Arten von Erholungsaktivitäten dominieren grundsätzlich die an Wege gebundenen Aktivitäten im Wald wie Wandern, Spazieren, Joggen, Biken und Reiten². Aufgrund der hohen Erschliessungsdichte und der vielen Bänke und Feuerstellen ist dies auch in den Steinhauser Wäldern der Fall. Häufig sind jedoch auch Waldbesucher einzeln oder in Gruppen abseits der Strassen und Wege im Wald unterwegs. Die sehr hohe Anzahl Waldbesucher ist eine grosse Herausforderung für die Waldbewirtschaftung. Zudem können die Besucher gebietsweise negative Auswirkungen auf das Waldökosystem und seine Lebensgemeinschaften haben. Im «Bann» im westlichen Teil des Steinhauserwaldes z.B. ist der Besondere Lebensraum Nr. 59, das Feuchtgebiet «Jakobstein» ausgeschieden. Ein Ziel darin ist, dass abgesehen vom Steg dieses Gebiet nicht direkt durch den Menschen gestört wird. Der zweite besondere Lebensraum, das «Sanftlitali» durchquert in einem breiten U-Tal den Steinhauserwald von südost nach nordwest. Der besondere Lebensraum beinhaltet auch ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Ein Grossteil der feuchten und nassen Waldgesellschaften in diesem Lebensraum sind besonders wertvoll und ökologisch schützenswert. Die Bestände dienen verschiedenen Amphibien als Lebensraum oder Rückzugsgebiet³. Dieser besondere Lebensraum umfasst auch den «Hotspot» Waldsee und liegt an den am meisten begangenen Waldstrassen im Steinhauserwald.

¹ Ständige Wohnbevölkerung 1981-2015 nach Gemeinden, Fachstelle für Statistik Kanton Zug.

² Wald und Holz, 5/2010: Ergebnisse des dritten Landesforstinventars LFI3, Erholung im Schweizer Wald, Ulrich Ulmer und Urs-Beat Brändli.

³ Verzeichnis der Besonderen Lebensräume, Datenblätter Nr. 58 und 59, Amt für Wald und Wild.

Veranstaltungen: In den Steinhauser Wäldern finden auch immer wieder Veranstaltungen statt (z.B Anlässe der Pfadi, OL, Bikerennen, Feste beim Waldsee etc.). Die Waldgenossenschaft stellte in der Vergangenheit ihren Wald für regionale und gemeinnützige Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Aufgrund der hohen Attraktivität des Waldes gibt es jedoch immer wieder Anfragen für kommerzielle Aktivitäten oder Veranstaltungen mit grossen Lärmemissionen. Die Waldgenossenschaft bzw. der zuständige Förster betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Führungen und der Koordination der verschiedenen Erholungsansprüche mit der Gemeinde, Veranstaltern und den Waldspielgruppen.

Grundsätze / Ziele
Erholungskonzept

Waldbesucher:

- Die Gemeinde Steinhausen und die Waldgenossenschaft/Revierförster informieren aktiv über das Erholungsangebot und die Rechte und Pflichten der Waldbesucher im Wald.
- Die Gemeinde Steinhausen und die Waldgenossenschaft ermöglichen Erholungsaktivitäten, welche die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigen. Bei Bedarf koordinieren sie Erholungsansprüche und ergreifen Massnahmen zum Schutz der Walderhaltung und der besonderen Lebensräume bzw. dem Waldnaturschutzgebiet.
- Die intensive Erholungsnutzung konzentriert sich auf die «Hotspots» (Waldhütte inkl. Feuerstellen, Waldsee inkl. Feuerstellen und Spielplatz) sowie auf die Waldstrassen.

Veranstaltungen:

- Die Steinhauser Wälder bieten Raum für regionale und gemeinnützige Veranstaltungen.
- Die Waldgenossenschaft kann kommerzielle Veranstaltungen in Rücksprache mit der Gemeinde zulassen (Ab einer gewissen Grösse des Anlasses oder bei einer massgebend nachteiligen Nutzung ist das AFW als Bewilligungsbehörde miteinzubeziehen).

Handlungsbedarf
(→)

Waldbesucher/Veranstaltungen:

- Bezüglich Veranstaltungen existieren keine Abmachungen zwischen der Waldgenossenschaft und der Gemeinde. Rahmenbedingungen, Ansprechpersonen etc. sind nicht definiert.
→ «Merkblatt» Veranstaltungen ausarbeiten
- Gemäss dem Hundereglement der Gemeinde gilt grundsätzlich im Wald für alle Hunde die Leinenpflicht. Verschiedene «Hündeler» führen jedoch Kurse und Aktivitäten im Wald aus.
→ Hundereglement umsetzen
- Es entstehen immer wieder neue Nutzungen und Veranstaltungen. Die Gemeinde und die Waldgenossenschaft müssen diese gemeinsam beurteilen und bei Bedarf lenken.
→ Nutzungen und Veranstaltungen beobachten

4.4 Erholungseinrichtungen

Zustand

Einrichtungen: In den Steinhauser Wäldern existieren eine Vielzahl von verschiedenen Erholungseinrichtungen. Die Waldhütte eingangs des Steinhauserwaldes gehört der Waldgenossenschaft und wird von dieser für Anlässe vermietet. Der Bodenlehrpfad inkl. 11 Stationen gehört dem Kanton (Amt für Umweltschutz, Bewilligung nur bis Ende 2018). Die restlichen Erholungseinrichtungen wie Sitzbänke, Feuerstellen, Spielplatz etc. sind im Eigentum der Gemeinde Steinhausen. Insgesamt sind dies 20 Sitzbänke, 14 Abfalleimer, 5 offizielle Feuerstellen, 3 Waldspielgruppenplätze, 1 Spielplatz und 1 Vita-Parcours. Die Gemeinde führt vier Mal in der Woche Abfallsammeltouren durch und unterhält Feuerstellen, Spielplatz, Vita-Parcours und Bänke (Reparaturen bei Bedarf, Ersatz, Reinigung, Holzschnitzel erneuern etc.). Aufgrund des grossen Brennholzbedarfs an den Feuerstellen stellt die Waldgenossenschaft im Auftrag der Gemeinde an den 5 offiziellen Feuerstellen regelmässig Brennholz zur Verfügung. Die Waldgenossenschaft führt zudem regelmässig Kontrollen und Sicherheitsholzschnitte um die Einrichtungen durch (5 Feuerstellen, 3 Waldspielgruppenplätze, 2 Parkplätze). Trotz den offiziellen Feuerstellen und Abfalleimern entstehen immer wieder kleinere wilde Feuerstellen und illegale Abfalldeponien/Ablagerungen.



Abb. 11: Feuerstelle eingangs Steinhauserwald



Abb. 12: Aussichtsturm eingangs Steinhauserwald mit Sicht auf den Zugersee

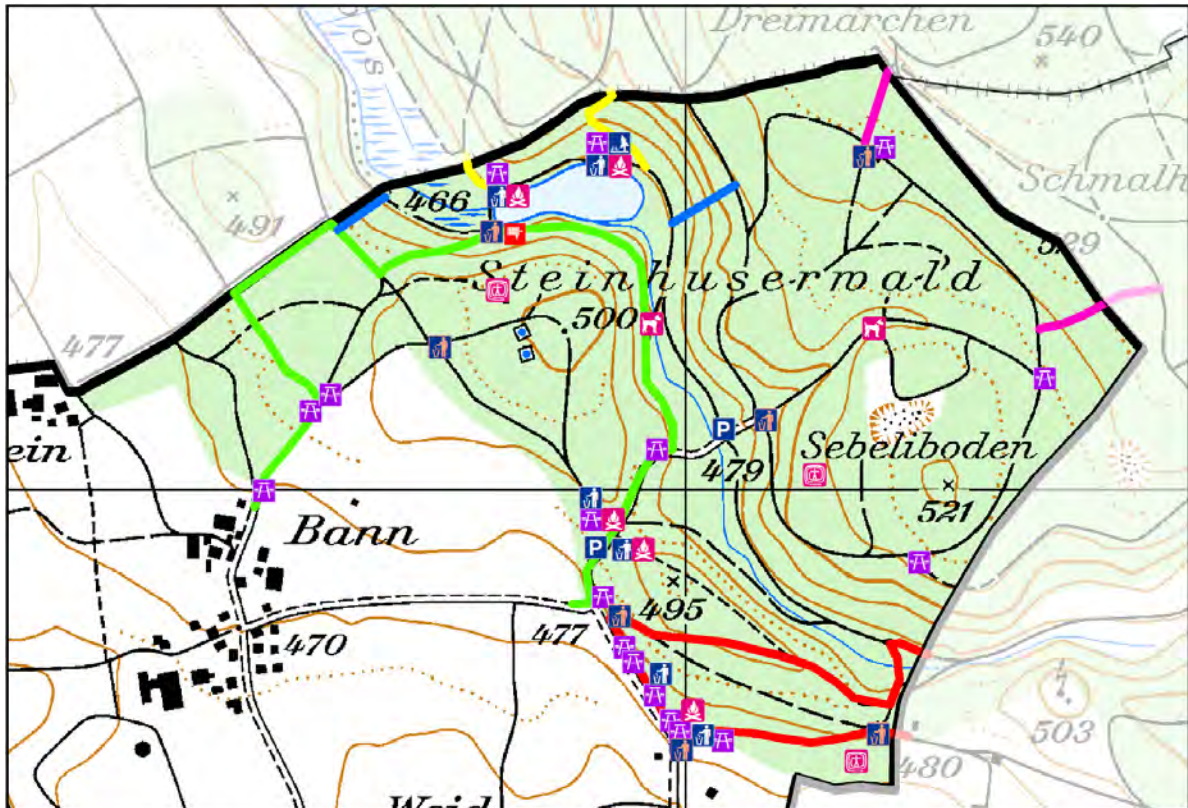


Abb. 13: Feuerstelle und Spielplatz beim Waldsee



Abb. 14: Sitzbänke eingangs Steinhauserwald mit Sicht auf den Zugersee

Übersicht Erholungsinfrastrukturen in den Steinhauser Wäldern



Infrastruktur

Typ












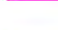


-  Abfall
-  Abfall mit Kotsäckchen
-  Bank
-  Feuerstelle
-  Hundeausbildung
-  Parkplatz
-  Schlauchbootdepot Feuerwehr
-  Spielplatz
-  Waldspielgruppe
-  Bikepfad
-  Bodenlehrpfad
-  Fuss- Pferdeweg
-  Fussweg
-  Vita-Parcours

Abb. 15: Standorte der verschiedenen Erholungseinrichtungen im Steinhauser Wald. Die meisten Einrichtungen konzentrieren sich auf den südlichen Teil des Waldes bis zur Waldhütte und um den Waldsee. Im restlichen Wald sind vereinzelt Sitzbänke vorhanden.

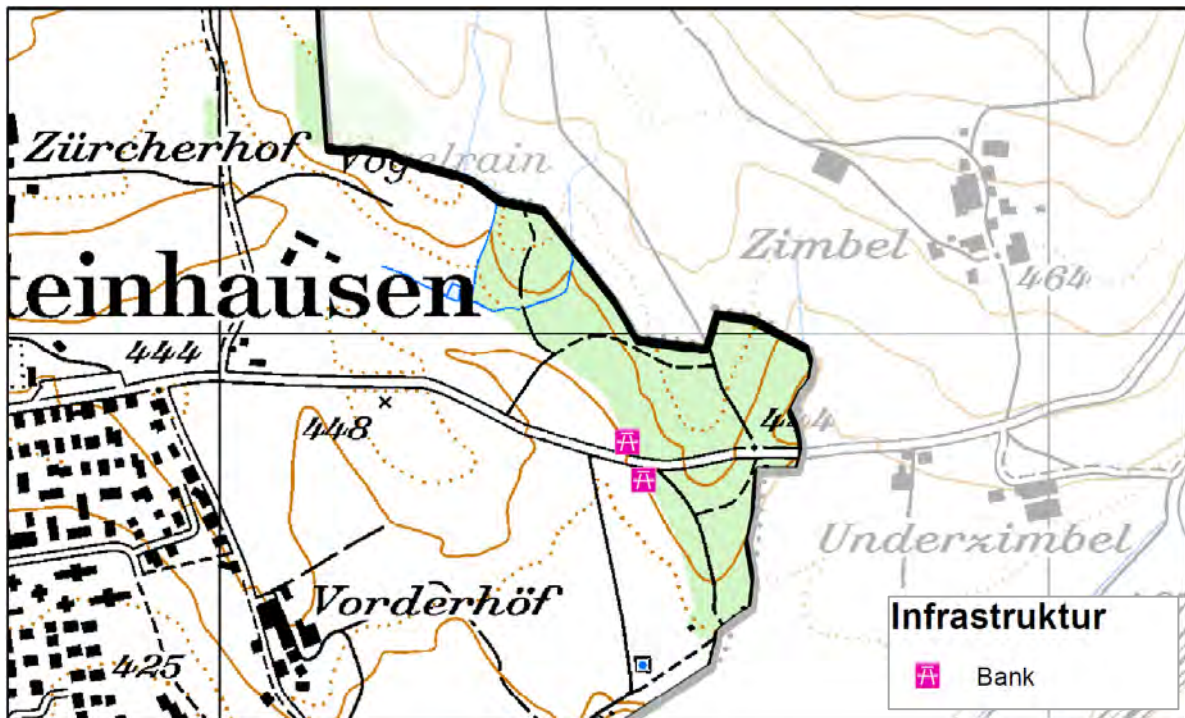


Abb. 16: Standorte der Sitzbänke im Zimbelwald.

Grundsätze / Ziele
Erholungskonzept

Einrichtungen:

- Die Gemeinde und die Waldgenossenschaft bieten attraktive Erholungseinrichtungen für die Waldbesucher an, welche die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigen.
- Der regelmässige Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Einrichtungen und ihrer Umgebung sorgen für eine sichere Nutzung der Erholungseinrichtungen.
- Sämtliche offiziellen Erholungseinrichtungen sind mit Standort erfasst. Die Zuständigkeiten bezüglich Unterhalt (inkl. Sicherheit) und Finanzierung sind definiert.
- Die zeitnahe Entfernung von inoffiziellen Einrichtungen und illegalen Zuständen (z.B. wilde Feuerstellen, Abfallablagerungen etc.) fördert die Attraktivität des Waldes als Erholungs- und Lebensraums.

Handlungsbedarf
(→)

Einrichtungen:

- Die Erholungseinrichtungen der Gemeinde wurden in der Vergangenheit jeweils bei Bedarf erstellt. Ein offizielles Verzeichnis der Einrichtungen mit «Pflichtenheft» und Zuständigkeiten bezüglich Unterhalt etc. fehlt. Die Erstellung der Erholungseinrichtungen erfolgte in Absprache mit der Waldgenossenschaft als Eigentümerin (mündlich, ohne Baugesuch/Pläne etc.).
→ Objektblätter «Erholungseinrichtungen» ausarbeiten
- Die Waldgenossenschaft führt Kontrollen um die Einrichtungen durch und beseitigt offensichtlich gefährliche Zustände. Die Finanzierung dieser Kontrollen und Sicherheitsschläge um die Einrichtungen ist nicht geregelt und liegt aktuell bei der Waldgenossenschaft.
→ Objektblätter «Erholungseinrichtungen» ausarbeiten
- Die Erholungseinrichtungen sind im Eigentum der Gemeinde, Kontrolle und Sicherheitsschläge sind jedoch Sache der Waldgenossenschaft. Die Haftung bei Unfällen ist unklar.
→ Haftung in Bezug auf Einrichtungen klären

- Von Seiten Waldbesucher wird seit längerem ein öffentliches WC beim Waldsee gefordert. Ein mögliches Projekt wurde in der Vergangenheit ausgearbeitet, jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Ein Öffentliches WC im Steinhauserwald fehlt.
→ WC Standort und Umsetzung inkl. Bewilligung prüfen
- Im Steinhauser Wald sind aktuell drei Plätze für Waldkindergarten bzw. Waldspielgruppen vorhanden. Die «Nutzung» dieser Plätze ist zwischen der Waldgenossenschaft und den privaten Betreibern minimal geregelt. Wie bei den Erholungseinrichtungen sind Zuständigkeiten bezüglich Unterhalt etc. zum Teil unklar.
→ Zuständigkeiten und Finanzierung mit den privaten Betreibern regeln

Abb. 17: Waldkindergarten/Spielgruppen-Platz im südlichen Teil des Steinhauser Waldes



4.5 Grundwasserfassung, Reservoir und ehemalige Kiesgrube

Zustand	<p>Grundwasserschutzzonen: Im nördlichen Teil des Steinhauserwaldes (Oberwald) befindet sich eine Grundwasserfassung mit rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3. Dieses Wasser dient der Trinkwasserversorgung von Steinhausen. Damit das Grundwasser in möglichst einwandfreier Qualität langfristig zur Verfügung steht, sind in den Zonen S1, S2 und S3 spezielle Auflagen bei der Waldbewirtschaftung zu beachten (u.a. dauernde Bestockung / Räumungsverbot, keine Holzlagerung, eingeschränkter Maschineneinsatz, vgl. Schutzzonenreglement Quellfassung Oberwald). Auch ist der Strassenunterhalt aufwendiger, da gewisse Materialien nicht erlaubt sind. Der Teil Oberwald ist grundsätzlich weniger dem Besucherdruck ausgesetzt als die restlichen Gebiete des Steinhauserwaldes. In der Schutzzone S2 steht eine Sitzbank und ein Abfalleimer mit Kotsäckchen.</p> <p>Ehemalige Kiesgrube: Im Sebeliboden gibt es seit vielen Jahren eine Kiesgrube, welche für die Beschaffung von Kiesmaterial für Waldwege genutzt wurde. Die Kiesgrube im Eigentum der Waldgenossenschaft wurde wieder aufgefüllt und anschliessend teilweise als Wald rekultiviert. Die feuchte Riedwiese im westlichen Teil soll als besonderer Waldlebensraum offengehalten werden. Seit 2011 werden mittels Anlegen von Gewässern Fördermassnahmen für Amphibien, unter anderem die Gelbbauchunke, umgesetzt.</p>
Grundsätze / Ziele Erholungskonzept	<p>Grundwasserschutzzonen und Kiesgrube:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Bereich der Grundwasserschutzzonen im Oberwald bleibt die Erholungsaktivität tief, damit die einwandfreie Trinkwasserqualität garantiert werden kann.- Die Waldbesucher sind über die Auflagen in den Grundwasserschutzzonen und den Nutzen für den Trinkwasserschutz informiert.- Der ökologische Wert der Kiesgrube wird erhalten und mittels Fördermassnahmen erhöht
Handlungsbedarf (→)	<p>Grundwasserschutzzonen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das bestehende Schutzzonenreglement enthält nur allgemeine Auflagen bezüglich Erholungseinrichtungen (z.B. Verbot in der Zone S2). Ob zukünftige Erholungsnutzungen einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen ist unklar. → Ergänzung des Schutzzonenreglement in Bezug auf Erholungsnutzung/Veranstaltungen prüfen- Im Bereich der Zone S2 erfüllt die Waldgenossenschaft Auflagen bei der Waldbewirtschaftung und beim Strassenunterhalt. Die Einhaltung der Auflagen garantiert der Gemeinde und den Einwohnern eine langfristig möglichst hohe Trinkwasserqualität, verursacht aber Mehraufwendungen bei der Waldgenossenschaft, welche bisher nicht entschädigt worden sind. → Ergänzung des Schutzzonenreglement in Bezug auf Abgeltungen für Einschränkungen prüfen <p>Kiesgrube:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Jahr 2013 wurden die Auffüllarbeiten durch einen Baustopp unterbrochen. Der Baustopp ist noch bestehend und es laufen Abklärungen, wie die Auffüllarbeiten abgeschlossen werden können. → Klärung der zukünftigen Nutzungsform der Kiesgrube unter Berücksichtigung der Aspekte Erholungsnutzung und Naturschutz (evtl. Besucherlenkung)

Abb. 18: Blick auf den Waldsee (nachfolgende Seite)





5 Massnahmen

5.1 Übersicht

Wald	<ul style="list-style-type: none">• W1: Waldbewirtschaftung Steinhauserwald• W2: Waldbewirtschaftung Zimbelwald• W3: Waldbewirtschaftung um Einrichtungen• W4: Waldbewirtschaftung an Wegen
Erschliessung	<ul style="list-style-type: none">• S1: Gemeindestrassen• S2: Waldstrassen• S3: Wanderwege• S4: Parkplätze
Erholungsnutzung und Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• E1: Erholungsnutzung• E2: Veranstaltungen• E3: Öffentlichkeitsarbeit
Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• E4: Feuerstellen• E5: Spielplatz• E6: Vita Parcours• E7: Sitzbänke• E8: Weitere Einrichtungen• E9: Abfallmanagement• E10: Waldkindergarten/Spielgruppen
Grundwasserfassung, Reservoire und Kiesgrube	<ul style="list-style-type: none">• G1: Grund- und Trinkwasserschutz• G2: Kiesgrube

5.2 Massnahmenblätter

Die nachfolgenden Massnahmenblätter dienen der Umsetzung. Sie basieren auf der Analyse, den Grundsätzen und dem Handlungsbedarf in Kapitel 4. Die Massnahmenblätter definieren je Thema detaillierte Ziele, Massnahmen, Zuständigkeiten und die Finanzierung.

Hinweis zum Stand der Erfolgskontrolle: Im Rahmen der Konzepterarbeitung konnte nicht bei allen Massnahmenblättern eine vollständige Erfolgskontrolle durch die Arbeitsgruppe erstellt werden. Gründe dafür sind unter anderem fehlende Informationen zum aktuellen Zustand (z.B. Verkehrsaufkommen, Besucherzahlen etc.). Auch können in vielen Fällen erst auf Basis der im Rahmen der Umsetzung auszuarbeitenden Dokumente Sollzustände/Werte definiert werden (z.B. Anzahl Parkplätze im Wald). Entsprechend ist der Abschnitt «Erfolgskontrolle» in den Massnahmenblättern W3/4, S1-4, E2-8, E10 und G1 noch nicht vollständig bzw. muss im Rahmen der Umsetzung noch erarbeitet werden. Wo möglich wurden als geeignet erachtete Indikatoren aufgeführt (Kennzeichnung mit «z.B.» und kursive Schrift). Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe entschieden, detaillierte Aufwendungen/Kosten nur intern offen zu legen. Darum wurde auf die Angabe der «Unterhaltskosten» als Indikator in der Kontrolle verzichtet.

Massnahmenblatt: W1 Waldbewirtschaftung Steinhauserwald

Perimeter Steinhauserwald¹ (vgl. Bem. Erfolgskontrolle) Herleitung aus: Kapitel 4.1

Ausgangslage Mit Ausnahme der Grundwasserschutzzone um die Wasserefassung ist der gesamte Steinhauserwald als Erholungswald ausgeschieden. Die waldbaulichen Massnahmen wie Jungwaldpflege/Durchforstungen/stufige Bewirtschaftung werden seit längerem auch auf die Bedürfnisse der Waldbesucher ausgerichtet, z.B. mittels Förderung von speziellen Waldbildern. Die ganzjährige Attraktivität des Steinhauserwaldes erschwert jedoch die Holzernte stark. Aufwendige Information, Absperrungen und Umleitungen sind während Holzschlägen zwingend. Teilweise fehlt den Waldbesuchern das Verständnis für die Waldbewirtschaftung und Holzernte. Circa 50% der Waldfläche ist mit Fichten, oft im Reinbestand bestockt. Dadurch entsteht ein Klumpenrisiko mit einer erhöhten Anfälligkeit bei Stürmen und einer Gefährdung durch den Klimawandel. Verschiedene Teilbereiche des Steinhauserwaldes sind als Besonderer Lebensraum ausgeschieden. Über den ganzen Wald werden seltene Baumarten und das Stehen- und Liegenlassen von Totholz gefördert.

Handlungsbedarf

• Absperrungen Holzschlag	→ Information, Signalisation, Umleitung
• Mehraufwendungen im Erholungswald	→ Abgeltung Leistungen
• Besondere Lebensräume	→ Umsetzung gemäss Verträgen
• Fichtenbestände	→ Überführung in Mischwald
• Klimawandel	→ Anpassung, Förderung Struktur- und Artenvielfalt

Grundlagen

Gesetze	• EG Waldgesetz: § 24, Abs. 1 und 3
WEP (Festlegungen)	• 5.4.2; 5.5.5; 5.5.6; 5.5.7; 5.5.8

Ziele

- Die waldbaulichen Risiken sind dank mehrheitlich stufigen, standortgerechten, stabilen und vitalen Mischbeständen reduziert; der Vorrat liegt bei rund 260 Tfm/ha.
- Die besondere Erholungsfunktion und die besonderen Lebensräume sind dank aktiver Waldbewirtschaftung dauerhaft sichergestellt.
- Die proaktive Information und Signalisation von Holzschlägen erlaubt eine rationelle, effiziente und sichere Holzernte.

Umsetzung

Massnahmen

- **W1.1:** Holznutzung von ca. 900 Tfm pro Jahr gemäss Wirtschaftsplan ausführen.
- **W1.2:** Bedürfnisse der Waldbesucher nach attraktiven Waldbildern bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen, z.B. indem markante Einzelbäume gefördert, spezielle Altbestände erhalten und die Anforderungen an die besonderen Lebensräume umgesetzt werden.
- **W1.3:** Aktiv die Öffentlichkeit über Aktivitäten im Wald informieren.
- **W1.4:** Holzschläge mit geeigneten Mitteln signalisieren und absperren. Alternativrouten zur Umgehung des Holzschlages ausschildern.
- **W1.5:** Überführen der reinen Fichtenbestände in standortgerechte Bestände.
- **W1.6:** Holzschläge in der Regel in der Vegetationsruhe durchführen.

Federführung • Waldgenossenschaft

Beteiligte • Revierförster • Amt für Wald und Wild
• Gemeinde Steinhausen

Finanzierung • Waldgenossenschaft, Amt für Wald und Wild (waldbauliche Beiträge)

Erfolgskontrolle ¹ Die Kennzahlen beziehen sich auf den Steinhauser- und den Zimbelwald

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Nutzung	Tfm/Jahr	900	900	900	Erhebung AFW
Totholz	Tfm/ha	1	5	10	Abgegolten durch AFW
Altholzbäume	Anzahl	45	50	70	Abgegolten durch AFW
Laubholzanteil	%	43	50	60	Erhebung AFW

Massnahmenblatt: W2 Waldbewirtschaftung Zimbelwald

Perimeter	Zimbelwald	Herleitung aus:	Kapitel 4.1
Ausgangslage	Der grösste Teil des Zimbelwalds ist als Waldnaturschutzgebiet (WNG) Zimbel ausgeschieden. Darin befinden sich seit dem Jahr 2011 durch das Amt für Wald und Wild erstellte Bachausweigungen neben einem bereits bestehenden Weiher. In diesen Gewässern wurden mehrfach Steinkrebse nachgewiesen. Im Vergleich zum Steinhauserwald hat es im Zimbelwald deutlich weniger Besucher. Aufgrund der relativ kleinen Fläche sowie der Erschliessung mit Wanderweg und Waldstrassen ist das Waldnaturschutzgebiet dennoch relativ stark unter Druck durch Waldbesucher.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Absperrungen Holzschlag • Waldnaturschutzgebiet Zimbel • Ruhezonen im WNG • Fichtenbestände 	<ul style="list-style-type: none"> → Information, Signalisation, Umleitung → Umsetzung des Projekts → Besucherlenkung → Überführung in Mischwald 	
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 18 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.4.1 - 5.4.12 <p>Detailprojekt Zimbel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldnaturschutzgebiet WNG 6 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl Altholzbäume liegt bei rund 5 Bäumen pro ha • Die Totholz mengen liegt bei rund 15 Tfm/ha. • Die Ruhezone im Waldnaturschutzgebiet hat den Besucherdruck reduziert. • Waldbauliche Ziele gemäss Detailprojekt WNG. • Langfristig wird ein Vorrat von 300-350 Tfm/ha angestrebt. 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • W2.1: Förderung von Altholzbeständen, insbesondere der alten Eichen. • W2.2: Erhöhung des Anteils an stehendem und liegendem Totholz. • W2.3: Erhaltung der Ruhezone im WNG, inkl. keine geplanten Veranstaltungen. • W2.4: Rückbau der Einrichtungen (Sitzbank und Abfallkübel am Waldrand des WNG). • W2.5: Förderung der Steinkrebse. • W2.6: Holzschläge mit geeigneten Mitteln signalisieren und absperren. Alternativrouten zur Umgehung des Holzschlages ausschildern. 		
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft 		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Revierförster • Gemeinde Steinhausen 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wald und Wild 	
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft, Amt für Wald und Wild (Beiträge für Massnahmen Waldnaturschutz) 		

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Artenvorkommen (Steinkrebse, Sumpffarn, Weitere)	Kontrolle erfolgt über das Detailprojekt WNG				
Altholz/Totholz	Vgl. Massnahmenblatt W1 Waldbewirtschaftung Steinhauserwald				
Laubholzanteil					

Massnahmenblatt: W3 Waldbewirtschaftung um Einrichtungen

Perimeter	Feuerstellen/Spielplatz + 30m Sicherheitsbereich	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.4
Ausgangslage	<p>Im Steinhauserwald befinden sich aktuell rund 8 fest installierte Erholungseinrichtungen der Gemeinde Steinhausen (4 Feuerstellen inkl. Tisch/Bänke, 1 Spielplatz inkl. Feuerstelle und Tisch/Bänke, 3 Waldspielgruppenplätze) und zwei Parkplätze. Die Gemeinde ist als Eigentümerin auch für deren Pflege und Unterhalt verantwortlich. Aufgrund des lokal hohen Besucheraufkommens und der oft längeren Verweildauer an diesen Einrichtungen wird auch ein erhöhter Sicherheitsstandard an den angrenzenden Waldbestand gefordert. Zudem erschweren die Einrichtungen die Holzernte. Z.B. verunmöglichen längere, aneinandergereihte Einrichtungen und Abschränkungen (z.B. Holzrugel) die Durchfahrt mit Maschinen oder das Herausholen von Bäumen. Durch die höheren Sicherheitsanforderungen (Kontrollgänge und z.B. dürre Äste entfernen) im Vergleich zum restlichen Wald und die erschwerten Holzerntebedingungen entstehen höhere Kosten für die Waldeigentümerin, welche bis heute auch die Sicherheit um Einrichtungen mittels Pflege gewährleistet.</p>		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> → Klärung Zuständigkeiten und Finanzierung → Regelmässige Kontrollen und Eingriffe 	
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.5.5; 5.5.6; 5.5.7; 5.5.8 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Die Waldbestände um Einrichtungen weisen keine offensichtliche Gefährdung auf. Die Waldbewirtschaftung und Holzernte ist auch um Einrichtungen weiterhin möglich. Keine grossflächig zusammenhängenden Infrastrukturen. 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> W3.1: Klärung der Zuständigkeiten bezüglich Sicherheitsholzschlägen um Einrichtungen und deren Finanzierung sowie der Haftung. W3.2: Ausarbeitung eines «Prüfprotokolls» für Kontrollgänge um Einrichtungen. W3.3: Jährliche Kontrolle des Waldes im 30m Radius um die Einrichtungen. W3.4: Zusätzliche Kontrolle nach ausserordentlichen Ereignissen wie Sturm, Nassschnee usw. W3.5: Zeitnahe Entfernung der Gefahrenträger bei Feststellung von Gefahren (Totäste etc.). 		
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> Waldgenossenschaft 		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Steinhausen 	<ul style="list-style-type: none"> Amt für Wald und Wild 	
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Steinhausen 		

Erfolgskontrolle *Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung*

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Kontrollintervall umgesetzt	Jährliche Kontrolle				Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Keine offensichtliche Gefährdung im Umkreis von 30m um Einrichtung	Anzahl Beanstandungen				Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: W4 Waldbewirtschaftung an Wegen

Perimeter	Wege im Wald + 30m Sicherheitsbereich	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.2
Ausgangslage	Die Verantwortung für den Unterhalt ist bei vielen Waldwegen unklar. Der Unterhalt muss gewährleistet sein. Der Eigentümer und Betreiber des Bauwerks ist für die Sicherheit zuständig. Der Sicherheitsbereich beträgt 30m ab dem Bauwerk (in der Regel ca. eine Baumlänge, im Jungwald sind es eher weniger, im Baumholz können es auch mehr sein). Dies gilt allgemein für alle Erschliessungen. Die Signalisation erschwert oftmals die Holzerei oder wird bei dieser beschädigt. Durch die notwendigen Absperrungen bei der Holzerei und der Kontrolle entstehen Mehraufwendungen bei der Waldgenossenschaft, welche aktuell die Sicherheit um Strassen und Wege gewährleistet.		
Handlungsbedarf	• Sicherheit	→ Klärung der Zuständigkeiten und Finanzierung → Regelmässige Kontrollen und Eingriffe	
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Abs. 2 Kant. Gesetz über Strassen und Wege • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) • EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 	
	WEP (Festlegungen)	• 5.5.5; 5.5.6; 5.5.7; 5.5.8	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Kompetenzen und Finanzierung der Waldbewirtschaftung entlang von Wegen sind definiert. • Waldbestände um Strassen weisen keine offensichtlichen Gefährdungen auf. • Die Waldbestände entlang von Strassen/Wegen sind standortgerecht und deren biologische Vielfalt ist verbessert. 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • W4.1: Festlegen der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Finanzierung der Waldbewirtschaftung entlang von Wegen. • W4.2: Regelmässige Kontrolle der Wege. • W4.3: Zeitnahe Entfernung der Gefahrenträger bei Feststellung von Gefahren. • W4.4: Bedürfnisse der Waldbesucher nach attraktiven Waldbildern berücksichtigen und die Anforderungen an die besonderen Lebensräume auch entlang Strassen umsetzen. 		
Federführung	• Waldgenossenschaft		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Revierförster • Gemeinde Steinhausen 	• Amt für Wald und Wild	
Finanzierung	• Gemeinde Steinhausen		

Erfolgskontrolle *Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung*

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Kontrollintervall umgesetzt	Jährliche Kontrolle				Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Keine offensichtliche Gefährdung im Umkreis von 30m um die Strassen	Anzahl Beanstandungen				Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: S1 Gemeindestrassen

Perimeter	Gemeindestrassen	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.2			
Ausgangslage	Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind nicht überall klar geregelt. Dies gilt vor allem bei der Uerzlikerstrasse durch den Steinhauserwald. Da existieren offene Fragen zur Finanzierung und der Bauherrschaft bei Unterhaltsarbeiten. Weiter ist der Status und die Zuständigkeit bei der Strasse Bann – Buech ungeklärt. Auf den Strassen gibt es ein steigendes Verkehrsaufkommen. Sperrungen und Einschränkungen müssen früh kommuniziert werden und werden oft ungehalten aufgenommen. Der Winterdienst wird auf der Uerzlikerstrasse und der Strasse Bann-Buech von der Gemeinde durchgeführt.					
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt • Holzschläge 	<ul style="list-style-type: none"> → Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen → Abläufe Signalisation und Absperrungen 				
Grundlagen	Gesetze <ul style="list-style-type: none"> • Kant. Gesetz über Strassen und Wege (§ 6, 8 ...) • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) 					
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherer Betrieb der Strassen. • Umsetzung der Vorgaben des Strassengesetzes. • Waldbewirtschaftung und Holzernte entlang der Gemeindestrasse ist weiterhin möglich. • Klare Regelung der Kostenbeteiligung und Zuständigkeit für laufenden und periodischen Unterhalt. • Regelung des Status und der Zuständigkeit der Strasse Bann- Buech. • Erhaltung des jetzigen Zustandes der Gemeindestrassen, keine Förderung von zusätzlichem Verkehr. 					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • S1.1: Erstellen einer klaren Aufgabenteilung zwischen Waldgenossenschaft und Gemeinde • S1.2: Prüfung der zukünftigen Funktion der Uerzlikerstrasse für den Autoverkehr 					
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wald und Wild 				
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 					
Erfolgskontrolle	Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung					
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
	z.B. Kontrollintervall eingehalten	Jährliche Kontrolle				Erhebung Gemeinde, WG
	z.B. Verkehrsaufkommen					Erhebung Gemeinde

Massnahmenblatt: S2 Waldstrassen

Perimeter	Waldstrassen	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.2			
Ausgangslage	Verantwortlich für den Unterhalt der Waldstrassen ist die Waldgenossenschaft. Der laufende Unterhalt liegt bei der Waldgenossenschaft und wird von dieser finanziert. Der periodische Unterhalt wird von der Waldgenossenschaft geplant und mit einem Gesuch bei der Gemeinde eingereicht. Zum Strassenzustand wird eine regelmässige Kontrolle durchgeführt. Der Standard für Waldstrassen ist tiefer als bei Gemeindestrassen. Die Abläufe für Sperrungen bei Waldstrassen sind unklar und müssten genauer zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft abgesprochen werden. Auf den Waldstrassen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt. Bei Bedarf, z.B. für die Holzerei kann dieser jedoch organisiert werden.					
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt laufend/periodisch • Strassenstandard • Signalisation • Winterdienst 	<ul style="list-style-type: none"> → Regelung Zuständigkeiten und Finanzierung → Unterscheidung Waldbewirtschaftung & Erholung → Teilweise veraltet → Regelung unklar 				
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugtum) • Kant. Gesetz über Strassen und Wege: § 8 Abs. 2 				
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Der Strassenstandard ist für alle Waldstrassen definiert. • Klare Regelung für Kostenbeteiligung vorhanden. • Funktionierendes Waldstrassennetz vorhanden. 					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • S2.1: Definition des Strassenstandards unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung und Waldbewirtschaftung. • S2.2: Überprüfen und Anpassen der Signalisation und Absperreinrichtungen pro Strassenabschnitt. • S2.3: Regelmässige Kontrolle. • S2.4: Einführung klarer Pflichtenregelung. • S2.5: Regelung des Winterdiensts. 					
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft 					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Revierförster • Gemeinde Steinhausen 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wald und Wild 				
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 					
Erfolgskontrolle	Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung					
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
	z.B. Kontrollintervall eingehalten					Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: S3 Wanderwege

Perimeter Wanderwege Herleitung aus: Kapitel 4.1 und 4.2

Ausgangslage Bei den Wanderwegen ist die Gemeinde für den Unterhalt zuständig. Wie die Unterhaltsmassnahmen genau umgesetzt werden dürfen, ist nicht klar geregelt, beispielsweise bei Wegverbreiterungen auf Land der Waldgenossenschaft. Die Abläufe bei Sperrungen für die Holzerei sind auch nicht klar geregelt und stellen durch das hohe Besucheraufkommen eine Herausforderung dar. Unklar ist die Handhabung zu weiteren Erschliessungen, die nicht als offizielle Wanderwege ausgeschieden sind, wie zum Beispiel Teile des Vita Parcours.

Handlungsbedarf

- Unterhalt → Regelung Zuständigkeiten und Finanzierung
- Holzschläge → Abläufe Signalisation und Absperrungen

Grundlagen

Gesetze

- Kant. Gesetz über Strassen und Wege: § 8 Abs. 2

WEP (Festlegungen)

- 5.1.5

Ziele

- Waldbestände um Strassen weisen keine offensichtlichen Gefährdungen auf.
- Die Einschränkungen und Aufwendungen für die Holzerei sind aufgrund von klaren Abläufen für Absperrungen und Signalisationen minimiert.

Umsetzung

Massnahmen

- **S3.1:** Regelmässige Kontrollen.
- **S3.2:** Einführung einer klaren Pflichtenregelung für den Wanderwegunterhalt.
- **S3.3:** Abläufe und Informationen für die Signalisation und Absperrungen festlegen (z.B. auch mit Zug Tourismus www.zug-tourismus.ch).

Federführung

- Gemeinde Steinhausen

Beteiligte

- Waldgenossenschaft
- Revierförster

Finanzierung

- Gemeinde Steinhausen

Erfolgskontrolle *Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung*

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Sicherheit ist gewährleistet					Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Besucheraufkommen					Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: S4 Parkplätze

Perimeter Holzlagerplätze im Wald Herleitung aus: Kapitel 4.1, 4.2 und 4.4

Ausgangslage Offizielle Parkplätze stehen an der Blickendorferstrasse in genügender Anzahl zur Verfügung. Inoffizielle Parkplätze gibt es an zwei Standorten im Steinhauserwald und an einem Standort im Zimbelwald. Auf den beiliegenden Karten sind die genauen Standorte ersichtlich. Die Parkplätze werden regelmässig benutzt und an Spizentagen sind sie sehr schnell vollständig belegt. Dies führt zu einem Konflikt mit der Nutzung als Holzlagerplatz. Eine genaue Absprache zur Nutzung der Parkplätze mit der Gemeinde ist nicht vorhanden. Dadurch gibt es auch keine klare Signalisation.



Handlungsbedarf

- Markierung Parkplätze/Signalisation → unklar bzw. nicht vorhanden
- Holzlagerung und Zu- und Abfahrt → aufgrund der parkierten Autos stark erschwert

Grundlagen Gesetze • Kant. Gesetz über Strassen und Wege: § 3

Ziele

- Parkplätze im Wald stehen den Erholungssuchenden in beschränkter Anzahl zur Verfügung.
- Holzlagerplätze sind sichtbar markiert und stehen ganzjährig und ohne Einschränkung für die Waldbewirtschaftung zur Verfügung.

Umsetzung

Massnahmen

- **S4.1:** Anpassen der Signalisation Holzlagerplatz/Parkplatz in Absprache mit der Gemeinde.
- **S4.2:** Erstellen von klaren Richtlinien zur Nutzung (Parkordnung).

Federführung

- Waldgenossenschaft

Beteiligte

- Revierförster
- Gemeinde Steinhausen
- Amt für Wald und Wild

Finanzierung

- Waldgenossenschaft

Erfolgskontrolle Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Eingeschränkte Nutzung Holzlagerplatz	Tage/Jahr				Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Parkplätze im Wald	Anzahl				Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: E1 Erholungsnutzung

Perimeter	Ganzer Wald	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.3
Ausgangslage	Die Steinhauser Wälder sind seit Jahrzehnten ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Der Waldsee zum Beispiel gehört zu den meistbesuchten Naherholungsgebieten in der Region Zug. Das ganzjährig hohe Besucheraufkommen erschwert die Waldbewirtschaftung, schränkt diese teilweise ein und führt zu einem Mehraufwand für die Waldgenossenschaft. Für die Erholungsinfrastruktur muss ein dauernd hoher Unterhalt gewährleistet sein. Das Verständnis für die Holzerei ist bei vielen Besuchern nicht vorhanden. Die Infrastruktur kann der Holzerei im Weg sein und wilde, neu entstehende Pfade, unter anderem auch Bikepfade und Pferdewege, mindern den Wert des Waldes und stören das Wild. An gewissen Orten ist die Waldverjüngung durch den Besucherdruck sehr stark beeinträchtigt (Spielplatz und Feuerstelle um den Waldsee, Feuerstelle und Vita-Parcours Station eingangs Steinhauserwald). Beispielsweise konzentriert sich der Wildbestand auf die weniger begangenen Gebiete und führt da zu erhöhtem Wildverbiss. Gemäss gemeindlichem Hundereglement gilt grundsätzlich für alle Hunde im Wald eine Leinenpflicht.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wald/Verjüngung • Besucherinformation • Inoffizielle Bikepfade/Pferdewege 	<ul style="list-style-type: none"> → Überwachung, allenfalls Besucherlenkung → Themen Holznutzung/Eigentum/Hundereglement → Nutzung mit Interessenvertretern definieren 	
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3; § 11 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.5.2; 5.5.4; 5.5.5; 5.5.6; 5.5.7; 5.5.8 <p>weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer: §9 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Beeinträchtigungen der Waldverjüngung sind auf die zwei aktuellen Standorte beim Waldsee und eingangs Steinhauserwald beschränkt. • Aktuell illegale Nutzungen sind überprüft und mittels Projekten legalisiert oder aufgehoben (Abstimmung mit anderen Waldfunktionen und Nachweis Bedarf werden gemeinsam mit Interessenvertretern geprüft) 		
Umsetzung	<p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • E1.1: Überwachung der gebietsweise negativen Auswirkungen auf das Waldökosystem und die Waldverjüngung aufgrund des hohen Besucheraufkommens. • E1.2: Ergreifen von Massnahmen z.B. zum Schutz der Verjüngung mittels Zäunen/Einzelschützen /Pflanzungen oder z.B. zum Schutz von Lebensräumen und Artvorkommen falls notwendig. • E1.3: Überprüfung und allfällige Überführung der aktuell vorhandenen, inoffiziellen Bikepfade/Pferdewege in «legale» Strecken mittels Projekten. <p>Federführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft <p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Revierförster • Gemeinde Steinhausen • Amt für Wald und Wild <p>Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 		

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Waldfläche mit Einschränkungen	m ²	4500	4500	4500	Erhebung WG
Illegale Nutzungen	Anzahl	4	0	0	Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: E2 Veranstaltungen

Perimeter Steinhauser Wald Herleitung aus: Kapitel 4.3

Ausgangslage Die Waldgenossenschaft hat ihren Wald in der Vergangenheit für diverse regionale und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt (Pfadi, OL, Bikerennen etc., ohne Entgelt). Kommerzielle Veranstaltungen oder solche mit grossen Lärmemissionen hingegen wurden bisher abgelehnt. Eine offizielle Abmachung zum Umgang mit Veranstaltungen zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft existiert jedoch nicht. Seitens Amt für Wald und Wild existiert ein Merkblatt für Veranstaltungen im Wald, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen und Abläufe definiert (Melde- bzw. Bewilligungspflicht, Hinweise zur Planung und Organisation etc.).

Handlungsbedarf

- Rahmenbedingungen und Vorgaben → Klärung Vorgaben, Abläufe und Ziele
→ Absprache mit der Gemeinde

Grundlagen

Gesetze

- EG Waldgesetz: § 11

Merkblatt

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Wald (Amt für Wald und Wild und Amt für Sport, April 2013)

Ziele

- Geeignete Standorte für Veranstaltungen im Wald sind definiert
- Veranstaltungen sind koordiniert und konfliktfrei möglich

Umsetzung

Massnahmen

- **E2.1:** Erstellen eines Merkblattes «Veranstaltungen» mit Rahmenbedingungen für Interessierte.
- **E2.2:** Gemeinsame Definition der Rahmenbedingungen, Abläufe und Ansprechpersonen für Veranstaltungen im Wald, z.B. im Rahmen des Merkblattes «Veranstaltungen».
- **E2.3:** Gemeinsame Evaluation von geeigneten Standorten für Veranstaltungen sowie Bezeichnung von Gebieten in welchen keine Veranstaltungen «bewilligt» werden.

Federführung

- Waldgenossenschaft

Beteiligte

- Revierförster
- Gemeinde Steinhausen
- Amt für Wald und Wild

Finanzierung

- Waldgenossenschaft

Erfolgskontrolle

Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Anlässe im Wald	Anzahl Tage				Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Konflikte/negative Rückmeldungen nach Veranstaltungen	Anzahl				Erhebung Gemeinde, WG
z.B. Besucherumfragen					Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: E3 Öffentlichkeitsarbeit

Perimeter	Steinhauser Wald	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.3			
Ausgangslage	Die Eigentumsverhältnisse im Wald sind für viele Besucher unbekannt. Das gleiche gilt für den Sinn und die Notwendigkeit der Holzerei, dem Verständnis für Absperrungen sowie der Waldbewirtschaftung im Allgemeinen. Der Wald in Steinhausen erfüllt neben der besonderen Erholungsfunktion auch die Funktionen Waldnaturschutzgebiet und besondere Lebensräume. Diese Funktionen und die dafür notwendige Waldbewirtschaftung könnten den Besuchern besser vermittelt werden. Die Waldgenossenschaft bietet bereits für Schulen, Vereine und andere interessierte Gruppen Waldführungen an. Bisher wurden diese durch den Kanton mitfinanziert. Durch das aktuelle Sparprogramm wird die Finanzierung durch den Kanton reduziert.					
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Waldbewirtschaftung/Holzerei • Führungen • Medien/Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> → Bessere Information und Hintergründe vermitteln → Klärung Finanzierung Gemeinde/WG → Prüfung Möglichkeiten/Einsatz, moderne Medien 				
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 11 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4.5.4; 4.5.5 					
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse, Hintergründe und Ziele der Waldbewirtschaftung sind verständlich und attraktiv kommuniziert • Die Waldbesucher sind gut über die Aktivitäten im Wald informiert und respektieren die Absperrungen während der Holzerei 					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • E3.1: Erstellen von Informationsmaterial (Flyer, Infotafeln beim Waldeingang und an den Hotspots). • E3.2: Durchführen von Informationsveranstaltungen/Waldtagen. • E3.3: Erstellung und Betrieb eines «Erlebnis-/Themenweges» prüfen. 					
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wald und Wild 				
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 					
Erfolgskontrolle	Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung					
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
	z.B. Besucherumfragen					Erhebung Gemeinde, WG
	Führungen	Anzahl	5-7*			Erhebung Gemeinde, WG

*Erfahrungswerte der letzten Jahre gemäss Markus Amhof (zuständiger Förster).

Massnahmenblatt: E4 Feuerstellen

Perimeter	Feuerstellen	Herleitung aus:	Kapitel 4.4
Ausgangslage	In den Wäldern in Steinhausen gibt es fünf fix installierte Feuerstellen. Diese wurden bis anhin ohne notwendige Baubewilligung erstellt. Es entstehen aber auch oft neue wilde Feuerstellen, welche die Walderhaltung gefährden. Der Brennholzbedarf für die Feuerstellen ist weit höher als das im Wald vorhandene Angebot. Die Gemeinde stellt deshalb bei verschiedenen Feuerstellen Brennholz bereit. Rund um die Feuerstellen muss wie bei anderen Einrichtungen der angrenzende Baumbestand kontrolliert und die Sicherheit gewährleistet sein.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • «wilde» Feuerstellen • Offizielle Feuerstellen 	<ul style="list-style-type: none"> → Information und evtl. Rückbau → Standard, Ort, Unterhalt und Sicherheit regeln 	
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.5.5; 5.5.6; 5.5.8 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktive und gut unterhaltene Feuerstellen mit Brennholzangebot sind vorhanden • Grössere, «wilde» Feuerstellen werden entfernt • Offizielle Feuerstellen sind zentral erfasst 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • E4.1: Festlegung des Bedarfs an fixen Feuerstellen. • E4.2: Laufender Unterhalt, Reinigung und Brennholzangebot sicherstellen. • E4.3: Ausbaustandard, Standorte, Unterhaltmassnahmen und Sicherheitskontrollen der Feuerstellen in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen. • E4.4: Zeitnahe Entfernung illegaler bzw. inoffizieller Feuerstellen. 		
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Wald und Wild 	
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 		

Erfolgskontrolle *Festlegung Sollwerte im Rahmen der Umsetzung*

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Holzbedarf Feuerstellen	Ster	64			Erhebung Gemeinde, WG
offizielle Feuerstellen	Anzahl	5			Erhebung Gemeinde, WG

Massnahmenblatt: E5 Spielplatz

Perimeter	Spielplatz	Herleitung aus:	Kapitel 4.4			
Ausgangslage	Der Spielplatz beim Waldweiher besteht nur aus wenigen Geräten, die ohne die notwendige Baubewilligung erstellt wurden. Für den Spielplatz gibt es kein Konzept und es ist unklar wie die Zukunft des Spielplatzes aussieht. Die Gemeinde ist zuständig für den Spielplatz. Gleich wie bei allen Einrichtungen muss die Sicherheit durch Kontrolle der Bäume und der Geräte gewährleistet sein.					
Handlungsbedarf	• Spielplatz	→ Standard, Ort, Unterhalt und Sicherheit regeln → Zukünftiges «Spielangebot» unklar				
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) 				
Ziele	• Ein attraktiver und gut unterhaltener Spielplatz ist vorhanden					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • E5.1: Erstellen eines «Spielplatzkonzepts» in welchem festgelegt wird, welche Geräte und welchen Standard der Spielplatz beim Waldsee aufweisen soll. • E5.2: Festlegen der Spielangebote für den gesamten Erholungswald im Spielplatzkonzept. • E5.3: Ausbaustandard, Standort, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrolle des Spielplatzes in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen. 					
Federführung	• Gemeinde Steinhausen					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	• Amt für Wald und Wild				
Finanzierung	• Gemeinde Steinhausen					
Erfolgskontrolle	Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung					
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
	z.B. Spielplätze	Anzahl				

Massnahmenblatt: E6 Vita Parcours

Perimeter Vita Parcours Herleitung aus: Kapitel 4.4

Ausgangslage Der bestehende Vita Parcours wird von der Gemeinde unterhalten. Der Ausbaustandard wurde in den letzten Jahren laufend erhöht, was einen Konflikt mit der Holzernte bringt, da besser auf allfällige Beschädigungen aufgepasst werden muss. Für die Erstellung der Geräte wurde bis anhin keine Baubewilligung eingeholt.

Handlungsbedarf • Vita Parcours → Standard, Ort, Unterhalt und Sicherheit regeln

Grundlagen **Gesetze**

- EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3
- OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugtum)

Ziele

- Ein attraktiver und gut unterhaltener Vita-Parcours ist vorhanden
- Eine regelmässige Holznutzung ist auch im Umkreis des Vita-Parcours möglich

Umsetzung

Massnahmen • **E6.1:** Ausbaustandard, Standorte, Unterhaltmassnahmen und Sicherheitskontrollen des Vita-Parcours in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen.

Federführung • Gemeinde Steinhausen

Beteiligte

- Waldgenossenschaft
- Revierförster
- Amt für Wald und Wild

Finanzierung • Gemeinde Steinhausen

Erfolgskontrolle Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle

Massnahmenblatt: E7 Sitzbänke

Perimeter	Sitzbänke (gesamter Wald)	Herleitung aus:	Kapitel 4.4
Ausgangslage	Alle Sitzbänke wurden von der Gemeinde erstellt und werden von ihr unterhalten. Fixe Sitzbänke stören oft bei der Holzernte. Die Sitzbänke wurden bis anhin ohne Baubewilligung erstellt.		
Handlungsbedarf	• Sitzbänke	→ Standard, Ort, Unterhalt und Sicherheit regeln	
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) 	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzbänke stehen den Waldbesuchern an geeigneten Stellen zur Verfügung • Sitzbänke sind für Menschen mit einer Behinderung zugänglich 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • E7.1: Ausbaustandard (fix, mobil), Standorte, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrollen der Sitzbänke in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen. • E7.2: Zugänglichkeit der Sitzbänke für Menschen mit Behinderungen prüfen und bei Bedarf anpassen bzw. ermöglichen. 		
Federführung	• Gemeinde Steinhausen		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	• Amt für Wald und Wild	
Finanzierung	• Gemeinde Steinhausen		

Erfolgskontrolle *Festlegung Sollwerte im Rahmen der Umsetzung*

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Sitzbänke	Anzahl	17			Erhebung Gemeinde, WG
«Barrierefreie» Sitzbänke	%-Anteil an Sitzbänken	0*			Erhebung Gemeinde, WG

* Im Winter 2017/2018 werden 5-6 neue «Barrierefreie Sitzbänke» aufgestellt.

Massnahmenblatt: E8 Weitere Einrichtungen

Perimeter	Bodenlehrpfade inkl. Stationen	Herleitung aus:	Kapitel 4.4			
Ausgangslage	<p>Das Amt für Umwelt plant den Bodenlehrpfad Ende 2018 zurückzubauen. Die Gemeinde muss klären, ob sie allenfalls Teile der Infrastruktur weiterverwenden will. Dabei handelt es sich um die Aussichtsplattform und die Bank am Teich.</p> <p>Beim Spielplatz Waldsee wird seit längerem ein WC gefordert.</p>					
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Infrastruktur Neue Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> → Rückbau Ende 2018 geplant → Weiterverwendung einzelner Elemente prüfen → Klärung Bedarf, z.B. WC beim Waldsee 				
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkeigentum) 					
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Der Bodenlehrpfad ist fachgerecht zurückgebaut Die Aussichtsplattform wird weiterhin gepflegt und unterhalten Ein öffentliches WC für Waldbesucher ist im Steinhauser Wald vorhanden 					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> E8.1: Abklären und festlegen, wer zuständig ist für den künftigen Unterhalt von Aussichtsplattform und Bank des Bodenlehrpfades. E8.2: Projekt ausarbeiten für einen möglichen WC-Standort im Steinhauserwald. 					
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> Waldgenossenschaft 					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Steinhausen Revierförster 	<ul style="list-style-type: none"> Amt für Wald und Wild 				
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Steinhausen 					
Erfolgskontrolle	Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung					
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle

Massnahmenblatt: E9 Abfallmanagement

Perimeter	Ganzer Wald	Herleitung aus:	Kapitel 4.3 und 4.4
Ausgangslage	Im Wald verteilt gibt es ein Netz von Abfallkübeln die teilweise mit Plastiksäcken für Hundekot ausgestattet sind. Die Waldgenossenschaft stellt zwei Containerplätze bei der Waldhütte zur Verfügung. Diese werden von der Gemeinde unterhalten und geleert. Für den Unterhalt werden von der Gemeinde Strassen mit Fahrverbot befahren. Dies ist jedoch für die Waldgenossenschaft tolerierbar, braucht aber eine klare Regelung. Die Handhabung von illegalen Deponien und Ablagerungen abseits von Erholungseinrichtungen muss noch geklärt werden. Bei den Feuerstellen gibt es grössere Mengen an anfallender Asche, die zurzeit teilweise im Wald abgelagert wird.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten • Abfallkübel • Illegale Deponien im Wald • Asche Feuerstellen 	<ul style="list-style-type: none"> → Zwischen Gemeinde und WG regeln → Standorte und Standard nicht definiert → Handhabung unklar → Entsorgung teilweise im Wald 	
Grundlagen	Gesetze	• ChemRRV Ziffer 3.3.1, Abs. 5 Anhang 2.6	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Das Abfallmanagement trägt wesentlich zur Attraktivität der Steinhauser Wälder bei • Illegale Abfallablagerungen und Deponien werden zeitnah entfernt 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • E9.1: Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft. • E9.2: Festlegung der Standorte und des Standards von Abfallkübeln sowie der Entsorgung von Asche aus Feuerstellen. • E9.3: Erfassung Standorte in «Einrichtungsdatenbank». 		
Federführung	• Gemeinde Steinhausen		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft • Revierförster 	• Amt für Wald und Wild	
Finanzierung	• Gemeinde Steinhausen		

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Menge gesammelter Abfall	t	10	10	10	Erhebung Gemeinde, WG
illegale Deponien	Anzahl	2-5*	0	0	Erhebung Gemeinde, WG

* Erfahrungswerte der letzten Jahre gemäss Markus Amhof (zuständiger Förster).

Massnahmenblatt: E10 Waldkindergarten/Spielgruppen

Perimeter	Lagerplätze + 30m Sicherheitsbereich	Herleitung aus:	Kapitel 4.3 und 4.4
Ausgangslage	Aktuell haben drei Waldkindergarten bzw. Waldspielgruppen ihren Platz im Steinhauser Wald (vgl. Abb. 15). Die Plätze wurden auf Initiative der Betreiber und in Rücksprache mit der Waldgenossenschaft eingerichtet. Wie auch bei den Erholungseinrichtungen sind die Sicherheitsanforderungen an und um die Lagerplätze erhöht (Kontrollgänge und z.B. dürre Äste entfernen). Zuständigkeiten und Finanzierung sind bei den Lagerplätzen ebenfalls nicht geregelt.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> → Klärung Zuständigkeiten und Finanzierung → Regelmässige Kontrollen und Eingriffe 	
Grundlagen	<p>Gesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugtum) EG Waldgesetz: § 24, Abs. 3 <p>WEP (Festlegungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.5.5; 5.5.6; 5.5.7; 5.5.8 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Der Steinhauser Wald bietet Platz für Waldkindergärten und Waldspielgruppen. Die Waldbestände um die Lagerplätze weisen keine offensichtliche Gefährdung auf. Die Waldbewirtschaftung und Holzernte ist auch um die Lagerplätze weiterhin möglich. 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> E10.1: Klärung der Zuständigkeiten bezüglich Sicherheitsholzschlägen um Lagerplätze und deren Finanzierung sowie der Haftung. 		
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> Waldgenossenschaft 		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> Private (Betreiber Waldkindergarten/Spielgruppen) 		
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Private (Betreiber Waldkindergarten/Spielgruppen) 		

Erfolgskontrolle Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
z.B. Anzahl Lagerplätze	Anzahl	3			Erhebung WG
z.B. Keine offensichtliche Gefährdung im Umkreis von 30m um die Lagerplätze	Anzahl Beanstandungen				

Massnahmenblatt: G1 Grund- und Trinkwasserschutz

Perimeter Grundwasserschutzzonen S1-3 Herleitung aus: Kapitel 4.1, 4.3 und 4.5

Ausgangslage Im nördlichen Bereich des Steinhauserwaldes befindet sich ein Grundwasserschutzgebiet. Dieses Gebiet ist weniger stark dem Besucherdruck ausgesetzt als andere Gebiete. Trotzdem existiert momentan eine Sitzbank und ein Abfalleimer mit Kotsäckchen innerhalb des Schutzperimeters (Zone S2). Für die Aufrechterhaltung des Grundwasserschutzes ist eine tiefe Erholungsaktivität zwingend. Der Strassenunterhalt ist aufwendiger, da gewisse Materialien nicht erlaubt sind. In der Grundwasserschutzzone gilt ein Räumungsverbot. Innerhalb der Zonen S1 und S2 dürfen gemäss Schutzzonenreglement keine Erholungseinrichtungen angelegt werden. Weitere spezifischen Auflagen/Einschränken bezüglich Erholungsnutzung sind jedoch nicht vorhanden (potenzieller Interessenkonflikt Trinkwasserschutz-Erholungsnutzung). Auch sind im aktuellen Schutzzonenreglement keine Entschädigungen für Auflagen bei der Waldbewirtschaftung und im Strassenunterhalt/-bau enthalten.

Handlungsbedarf

- Aktivitäten im Gebiet → Keine zusätzliche/erhöhte Erholungsnutzung
- Waldbewirtschaftung/Strassenunterhalt → Finanzierung zusätzlicher Aufwand unklar
- Schutzzonenreglement → Inhalte prüfen

Grundlagen Gesetze • Gesetz über die Gewässer: § 69

Reglemente • Schutzzonenreglement Quellfassung Oberwald

WEP (Festlegungen) • 5.1.2

Ziele

- Auflagen gemäss Schutzzonenreglement sind eingehalten und abgegolten.

Umsetzung

Massnahmen

- **G1.1:** Besucherlenkung überprüfen (z.B. Verlegung/Entfernung Sitzbank).
- **G1.2:** Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Auflagen/Einschränkungen der Grundwasserschutzzone durchführen und Nutzen der Schutzzone erläutern.
- **G1.3:** Einhaltung der Auflagen des Schutzzonenreglements bei allfälligen neuen «Erholungsansprüchen» prüfen.
- **G1.4:** Inhalte des Schutzzonenreglements bezüglich neuen «Erholungsansprüchen» sowie Auflagen und Abgeltung Waldbewirtschaftung und Strassenunterhalt/-bau prüfen.

Federführung • Gemeinde Steinhausen

Beteiligte

- Waldgenossenschaft • WEST
- Revierförster • Amt für Wald und Wild

Finanzierung • Gemeinde Steinhausen

Erfolgskontrolle Ausarbeitung im Rahmen der Umsetzung

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle

Massnahmenblatt: G2 Kiesgrube

Perimeter	Kiesgrube Sebeliboden	Herleitung aus:	Kapitel 4.1, 4.3 und 4.5			
Ausgangslage	Die Kiesgrube Sebeliboden in Steinhausen wurde seit dem Jahr 1947 kommerziell betrieben. Der Kiesabbau wurde im Jahr 2002 eingestellt und die Grube wurde laufend aufgefüllt. Im Jahr 2013 wurden diese Arbeiten durch einen Baustopp unterbrochen, da der Untersuchungsbedarf geklärt werden musste. Dieser Baustopp ist aktuell noch bestehend und es laufen Abklärungen wie die Auffüllarbeiten abgeschlossen werden können. Offen ist die zukünftige Nutzung. Eine Teilfläche wird sicherlich als Naturschutzfläche ausgeschieden, da es ein Vorkommen von Gelbbauchunken gibt.					
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb Kiesgrube Erholungsnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> → Klärung der zukünftigen Nutzung → Festlegung der Stärke der Erholungsnutzung (Störungen) → Festlegung Massnahmen Besucherlenkung im Gebiet 				
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten AltIV 				
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Erhöhung des ökologischen Wertes des Standortes. 					
Umsetzung						
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> G2.1: Erstellen des Rekultivierungsplanes durch den Deponiebetreiber in Absprache mit der Gemeinde betreffend der Erholungsnutzung. G2.2: Einrichten der Besucherlenkungsmassnahmen zum Schutz des Ökosystems. G2.3: Kontrolle und evtl. Anpassung der Besucherlenkung. 					
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> Waldgenossenschaft 					
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Steinhausen Revierförster Deponiebetreiber 	<ul style="list-style-type: none"> Amt für Wald und Wild Amt für Umweltschutz 				
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Deponiebetreiber 					
Erfolgskontrolle						
	Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
	Artenvorkommen	Kontrolle erfolgt über das Detailprojekt WNG				

Abb. 20: Feuerstelle und Spielplatz beim Waldsee (nachfolgende Seite)



6 Umsetzung: Zeitplan, Organisation & Finanzierung der Massnahmen

Zeitplan Auf der nachfolgenden Seite sind sämtliche Massnahmen aus den Massnahmenblätter in Kapitel 5 inkl. Zeitplan und Federführung in der Umsetzung aufgeführt. Der Zeitplan (laufend, 2018, 2019, ab 2020) für die Umsetzung hat dabei folgende Bedeutung:

laufend: Diese Massnahmen werden bereits heute bzw. seit Jahren ausgeführt. Im Erholungskonzept wurden dafür jedoch die Grundsätze, Ziele, Zuständigkeiten und Finanzierung erstmals bzw. neu definiert.

2018/2019/ab 2020: Diese Massnahmen wurden bei der Erarbeitung des Erholungskonzepts von der Arbeitsgruppe definiert. Die Umsetzung erfolgt ab dem jeweils bezeichneten Jahr.

Organisation & Finanzierung

Insgesamt sind im vorliegenden Erholungskonzept 65 Massnahmen ausgearbeitet worden. Für jede dieser Massnahmen ist die Federführung in der Umsetzung und die Finanzierung definiert (vgl. Legende nächste Seite). Viele dieser Massnahmen beinhalten jedoch ähnliche Aufgabenstellungen wie z.B. die Klärung von Zuständigkeiten und Finanzierung. Entsprechend können mehrere Massnahmen mit einem geeigneten «Instrument» gemeinsam gelöst werden. Während der Erarbeitung des Erholungskonzepts hat die Arbeitsgruppe ein solches Instrument ausgearbeitet. Diese «**Objektblätter Erholungseinrichtungen**» zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft setzt die Massnahmen aus den Blättern **W3** und **E4-E9** gemeinsam um (vgl. Anhang 3).

Mittels vergleichbarem Vorgehen könnten anschliessend an die Genehmigung des Konzepts folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- «**Vereinbarung Strassenunterhalt**»: Blätter **W4, S1-S4**
- Information und Öffentlichkeitsarbeit «**Erholung in den Steinhauser Wäldern**»: Blätter **E1-E3, G1** (z.B. mittels Flyer, Infotafel, Merkblatt Veranstaltungen etc.)

Die verbleibenden Massnahmen aus den Blättern W1 und W2, Waldbewirtschaftung Steinhauserwald/Zimbelwald sowie E10 Waldkindergarten/Spielgruppen und G2 Kiesgrube sind grösstenteils im Zuständigkeitsbereich der Waldgenossenschaft und können unabhängig von den anderen Massnahmen umgesetzt werden.

Kontrolle

Dort wo möglich, wurden Indikatoren für die Erfolgskontrolle der Massnahmen je Massnahmenblatt aufgeführt. Diese dienen in erster Linie dazu, die zukünftigen Entwicklungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu definieren und zu überwachen (z.B. Brennholzbedarf, Anzahl Feuerstellen).

Die beiden Hauptakteure des Erholungskonzepts, die Gemeinde und die Waldgenossenschaft Steinhausen haben zudem ab 2018 periodische Treffen zur Überprüfung der Umsetzung vorgesehen.

Massnahmenblatt <i>[Bemerkung zur Umsetzung]</i>	Massnahme	Umsetzung			
		laufend	2018	2019	ab 2020
W1 Waldbewirtschaftung Steinhauserwald	W1.1: Holznutzung von ca. 900 Tfm pro Jahr gemäss Wirtschaftsplan ausführen.	W/A			
	W1.2: Bedürfnisse der Waldbesucher nach attraktiven Waldbildern bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen, z.B. indem markante Einzelbäume gefördert, spezielle Altbestände erhalten und die Anforderungen an die besonderen Lebensräume umgesetzt werden.	W			
	W1.3: Aktiv die Öffentlichkeit über Aktivitäten im Wald informieren.			W	
	W1.4: Holzschläge mit geeigneten Mitteln signalisieren und absperren. Alternativrouten zur Umgehung des Holzschlages ausschildern.	W			
	W1.5: Überführen der reinen Fichtenbestände in standortgerechte Bestände.	W/A			
	W1.6: Holzschläge in der Regel in der Vegetationsruhe durchführen.	W			
W2 Waldbewirtschaftung Zimbelwald	W2.1: Förderung von Altholzbeständen, insbesondere der alten Eichen.	W/A			
	W2.2: Erhöhung des Anteils an stehendem und liegendem Totholz .	W/A			
	W2.3: Erhaltung der Ruhezone im WNG, inkl. keine geplanten Veranstaltungen.	W/A			
	W2.4: Rückbau der Einrichtungen (Sitzbank und Abfallkübel am Waldrand des WNG).			W	
	W2.5: Förderung der Steinkrebse.	W/A			
	W2.6: Holzschläge mit geeigneten Mitteln signalisieren und absperren. Alternativrouten zur Umgehung des Holzschlages ausschildern.	W			
W3 Waldbewirtschaftung um Einrichtungen <i>[vgl. Vereinbarung Erholungseinrichtungen im Anhang 3]</i>	W3.1: Klärung der Zuständigkeiten bezüglich Sicherheitsholzschlägen um Einrichtungen und deren Finanzierung sowie der Haftung.		G		
	W3.2: Ausarbeitung eines «Prüfprotokolls» für Kontrollgänge um Einrichtungen.		G		
	W3.3: Jährliche Kontrolle des Waldes im 30m Radius um die Einrichtungen.	G			
	W3.4: Zusätzliche Kontrolle nach ausserordentlichen Ereignissen wie Sturm, Nassschnee usw.	G			
	W3.5: Zeitnahe Entfernung der Gefahrenträger bei Feststellung von Gefahren (Totäste etc.).	G			
W4 Waldbewirtschaftung an Wegen <i>[gemeinsam mit S1-S4]</i>	W4.1: Festlegen der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Finanzierung der Waldbewirtschaftung entlang von Wegen.			G	
	W4.2: Regelmässige Kontrolle der Wege.	G			
	W4.3: Zeitnahe Entfernung der Gefahrenträger bei Feststellung von Gefahren.	G			
	W4.4: Bedürfnisse der Waldbesucher nach attraktiven Waldbildern berücksichtigen und die Anforderungen an die besonderen Lebensräume auch entlang Strassen umsetzen..	G			
S1 Gemeindestrassen <i>[vgl. W4]</i>	S1.1: Erstellen einer klaren Aufgabenteilung zwischen Waldgenossenschaft und Gemeinde.			G	
	S1.2: Prüfung der zukünftigen Funktion der Uerzlikonerstrasse für den Autoverkehr.			G	
S2 Waldstrassen <i>[vgl. W4]</i>	S2.1: Definition des Strassenstandards unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung und Waldbewirtschaftung.			G	
	S2.2: Überprüfen und Anpassen der Signalisation und Absperrereinrichtungen pro Strassenabschnitt.			G	
	S2.3: Regelmässige Kontrolle.	G			
	S2.4: Einführung klarer Pflichtenregelung.			G	
	S2.5: Regelung des Winterdiensts.			G	
S3 Wanderwege <i>[vgl. W4]</i>	S3.1: Regelmässige Kontrollen.	G			
	S3.2: Einführung einer klaren Pflichtenregelung für den Wanderwegunterhalt.		G		
	S3.3: Abläufe und Informationen für die Signalisation und Absperrungen festlegen (z.B. auch mit Zug Tourismus www.zug-tourismus.ch).		G		
S4 Parkplätze <i>[vgl. W4]</i>	S4.1: Anpassen der Signalisation Holzlagerplatz/Parkplatz in Absprache mit der Gemeinde.			W	
	S4.2: Erstellen von klaren Richtlinien zur Nutzung (Parkordnung).			W	

Legende: **Federführung** in der Umsetzung der Massnahmen: **Waldgenossenschaft**; **Gemeinde**
Finanzierung der Massnahmen: **W** = Waldgenossenschaft; **G** = Gemeinde; **A** = Amt für Wald und Wild; **D** = Deponiebetreiber; **P** = Private

Massnahmenblatt <i>[Bemerkung zur Umsetzung]</i>	Massnahme	Umsetzung			
		laufend	2018	2019	ab 2020
E1 Erholungsnutzung <i>[gemeinsam mit E2, E3, G1, G2]</i>	E1.1: Überwachung der gebietsweise negativen Auswirkungen auf das Waldökosystem und die Waldverjüngung aufgrund des hohen Besucheraufkommens.	G			
	E1.2: Ergreifen von Massnahmen z.B. zum Schutz der Verjüngung mittels Zäunen/Einzelschützen /Pflanzungen oder z.B. zum Schutz von Lebensräumen und Artvorkommen falls notwendig.	G			
	E1.3: Überprüfung und allfällige Überführung der aktuell vorhandenen, inoffiziellen Bikepfade/Pferdewege in «legale» Strecken mittels Projekten.			G	
E2 Veranstaltungen <i>[vgl. E1]</i>	E2.1: Erstellen eines Merkblattes «Veranstaltungen» mit Rahmenbedingungen für Interessierte.			W	
	E2.2: Gemeinsame Definition der Rahmenbedingungen, Abläufe und Ansprechpersonen für Veranstaltungen im Wald, z.B. im Rahmen des Merkblattes «Veranstaltungen».			W	
	E2.3: Gemeinsame Evaluation von geeigneten Standorten für Veranstaltungen sowie Bezeichnung von Gebieten in welchen keine Veranstaltungen «bewilligt» werden.		W		
E3 Öffentlichkeitsarbeit <i>[vgl. E1]</i>	E3.1: Erstellen von Informationsmaterial (Flyer, Infotafeln beim Waldeingang und an den Hotspots).		G		
	E3.2: Durchführen von Informationsveranstaltungen/Waldtagen.		G	G	G
	E3.3: Erstellung und Betrieb eines «Erlebnis-/Themenweges» prüfen.		G	G	G
E4 Feuerstellen <i>[Teil der Vereinbarung Erholungseinrichtungen, vgl. Anhang 3]</i>	E4.1: Festlegung des Bedarfs an fixen Feuerstellen.		G		
	E4.2: Laufender Unterhalt, Reinigung und Brennholzangebot sicherstellen.	G			
	E4.3: Ausbaustandard, Standorte, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrollen der Feuerstellen in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen.		G		
	E4.4: Zeitnahe Entfernung illegaler bzw. inoffizieller Feuerstellen.	G			
E5 Spielplatz <i>[vgl. E4]</i>	E5.1: Erstellen eines «Spielplatzkonzepts» in welchem festgelegt wird, welche Geräte und welchen Standard der Spielplatz beim Waldsee aufweisen soll.			G	
	E5.2: Festlegen der Spielangebote für den gesamten Erholungswald im Spielplatzkonzept.			G	
	E5.3: Ausbaustandard, Standort, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrolle des Spielplatzes in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen.		G		
E6 Vita Parcours <i>[vgl. E4]</i>	E6.1: Ausbaustandard, Standorte, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrollen des Vita-Parcours in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen.		G		
E7 Sitzbänke <i>[vgl. E4]</i>	E7.1: Ausbaustandard (fix, mobil), Standorte, Unterhaltsmassnahmen und Sicherheitskontrollen der Sitzbänke in einer «Einrichtungsdatenbank» erfassen.		G		
	E7.2: Zugänglichkeit der Sitzbänke für Menschen mit Behinderungen prüfen und bei Bedarf anpassen bzw. ermöglichen.			G	
E8 Weitere Einrichtungen <i>[vgl. E4]</i>	E8.1: Abklären und festlegen, wer zuständig ist für den künftigen Unterhalt von Aussichtsplattform und Bank des Bodenlehrpfades.		G		
	E8.2: Projekt ausarbeiten für einen möglichen WC-Standort im Steinhauserwald.			G	
E9 Abfallmanagement <i>[vgl. E4]</i>	E9.1: Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen der Gemeinde und der Waldgenossenschaft.		G		
	E9.2: Festlegung der Standorte und des Standards von Abfallkübeln sowie der Entsorgung von Asche aus Feuerstellen.		G		
	E9.3: Erfassung Standorte in «Einrichtungsdatenbank».		G		
E10 Waldkindergarten/ Spielgruppen	E10.1: Klärung der Zuständigkeiten bezüglich Sicherheitsholzschnitten um Lagerplätze und deren Finanzierung sowie der Haftung.		P	P	
G1 Grund- und Trinkwasserschutz <i>[vgl. E1]</i>	G1.1: Besucherlenkung überprüfen (z.B. Verlegung/Entfernung Sitzbank).			G	
	G1.2: Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Auflagen/Einschränkungen der Grundwasserschutzzone durchführen und Nutzen der Schutzzone erläutern.		G		
	G1.3: Einhaltung der Auflagen des Schutzzonenreglements bei allfälligen neuen «Erholungsansprüchen» prüfen.	G			
	G1.4: Inhalte des Schutzzonenreglements bezüglich neuen «Erholungsansprüchen» sowie Auflagen und Abgeltung Waldbewirtschaftung und Strassenunterhalt/-bau prüfen.			G	
G2 Kiesgrube <i>[vgl. E1]</i>	G2.1: Erstellen des Rekultivierungsplanes durch den Deponiebetreiber in Absprache mit der Gemeinde betreffend der Erholungsnutzung.		D		
	G2.2: Einrichten der Besucherlenkungsmassnahmen zum Schutz des Ökosystems.			D	
	G2.3: Kontrolle und evtl. Anpassung der Besucherlenkung.				D

Legende: **Federführung** in der Umsetzung der Massnahmen: **Waldgenossenschaft**; **Gemeinde**
Finanzierung der Massnahmen: **W** = Waldgenossenschaft; **G** = Gemeinde; **A** = Amt für Wald und Wild; **D** = Deponiebetreiber; **P** = Private

7 Genehmigung

Gemäss Richtplan Eintrag L 4.4.2 muss das Erholungskonzept Steinhauser Wälder von der Gemeinde und dem Amt für Wald und Wild genehmigt werden. Basis für diese Genehmigung ist ein von der Waldeigentümerin beschlossenes Erholungskonzept. Die Arbeitsgruppe hat folgenden Ablauf für die Genehmigung des Erholungskonzepts Steinhauser Wälder vorgesehen:

Projektleitung	Verabschiedung Konzept gemäss Entscheiden an der letzten Arbeitsgruppensitzung am 6. November 2017.
Waldgenossenschaft Steinhausen	Vorstellung und Beschluss zum Erholungskonzept Steinhauser Wälder an der Genossenschaftsversammlung am 23. Februar 2018.
Gemeinde Steinhausen	Gemeinderatsbeschluss zum Erholungskonzept am 26. März 2018.
Amt für Wald und Wild Kanton Zug	Genehmigung des von der Gemeinde und der Waldgenossenschaft beschlossenen Erholungskonzepts am 11. April 2018.

Abbildungsverzeichnis

Nr	Abbildung	Quelle	Seite
1	Blick auf den Steinhauserwald aus der Vogelperspektive	©FLYING CAMERA	1
2	Blick über den Waldsee in Richtung Oberwald	Gemeinde Steinhausen	4
3	Karte: Übersicht Steinhauser Wälder und Waldeigentum	Amt für Wald und Wild	14
4	Aufbereitetes Brennholz am Holzlagerplatz Specki	Gemeinde Steinhausen	15
5	Karte: Waldfunktionen im Steinhauserwald. Mit Ausnahmen der Grundwasserschutzzonen ist der ganze Steinhauserwald als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgeschieden	Amt für Wald und Wild	16
6	Karte: Waldfunktionen im Zimbelwald. Rund die Hälfte des Zimbelwaldes ist Wald mit besonderer Naturschutzfunktion.	Amt für Wald und Wild	16
7	Herbstliche Morgenstimmung mit Nebel am Waldsee	Gemeinde Steinhausen	17
8	Karte: Erschliessung im Steinhauserwald. Die gestrichelten Linien zeigen die Erschliessung für den Motorfahrzeugverkehr. Die Gemeindestrasse verbindet Steinhausen mit dem Dorf Uerzlikon im Kanton Zürich.	Amt für Wald und Wild	19
9	Karte: Erschliessung im Zimbelwald. Auch durch den Zimbelwald führt eine Gemeindestrasse.	Amt für Wald und Wild	20
10	Holzlagerplatz Specki und Gemeindestrasse in Richtung Uerzlikon.	Naturkonzept AG	21
11	Feuerstelle eingangs Steinhauserwald	Gemeinde Steinhausen	24
12	Aussichtsturm eingangs Steinhauserwald mit Sicht auf den Zugersee	Gemeinde Steinhausen	24
13	Feuerstelle und Spielplatz beim Waldsee	Gemeinde Steinhausen	24
14	Sitzbänke eingangs Steinhauserwald mit Sicht auf den Zugersee	Gemeinde Steinhausen	24
15	Karte: Standorte der verschiedenen Erholungseinrichtungen im Steinhauser Wald. Die meisten Einrichtungen konzentrieren sich auf den südlichen Teil des Waldes bis zur Waldhütte und um den Waldsee. Im restlichen Wald sind vereinzelt Sitzbänke vorhanden.	Amt für Wald und Wild	25
16	Karte: Standorte der Sitzbänke im Zimbelwald.	Amt für Wald und Wild	26
17	Waldkindergarten/Spielgruppen-Platz im südlichen Teil des Steinhauser Waldes	Naturkonzept AG	27
18	Blick auf den Waldsee	Gemeinde Steinhausen	29
19	Weg im Steinhauserwald	Gemeinde Steinhausen	30
20	Feuerstelle und Spielplatz beim Waldsee	Gemeinde Steinhausen	52
21	Blick auf den Waldsee aus der Vogelperspektive	©FLYING CAMERA	58
22	Sitzbank im Steinhauserwald	Gemeinde Steinhausen	64

Abkürzungen

AFW	Amt für Wald und Wild Kanton Zug
BAFU	Bundesamt für Umwelt
LFI	Landesforstinventar
Tfm	Tariffestmeter [Tfm] = m ³ stehender Holzvorrat
WEP	Waldentwicklungsplan
WEST	Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen
WNG	Waldnaturschutzgebiet

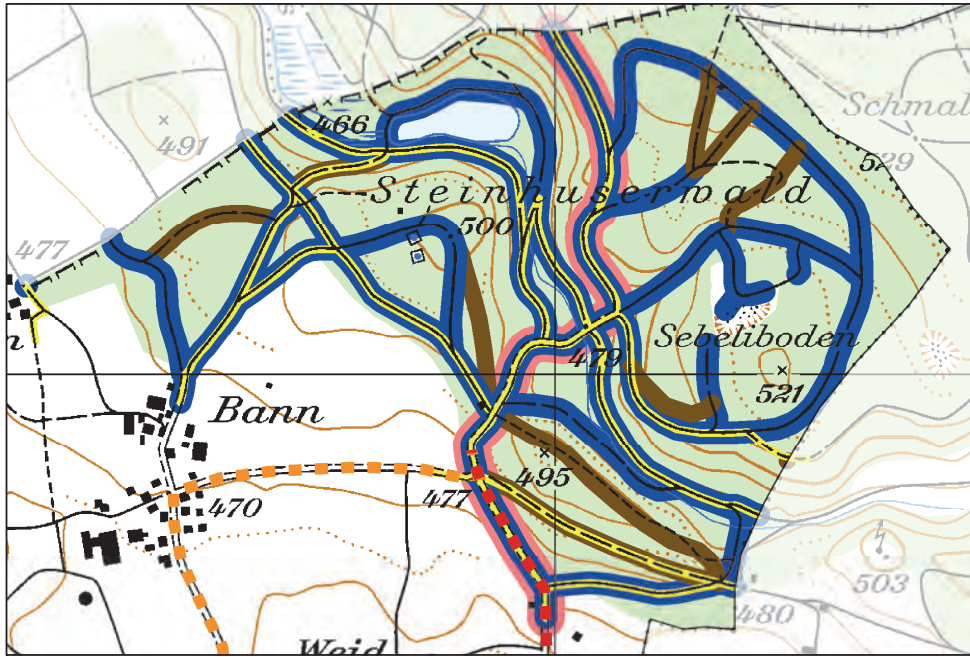
Anhang:

- 1 Pläne Steinhauser- und Zimbelwald
- 2 Leistungsblatt Gemeinde / Waldgenossenschaft
- 3 Objektblatt Erholungseinrichtungen

Abb. 21: Blick auf den Waldsee aus der Vogelperspektive



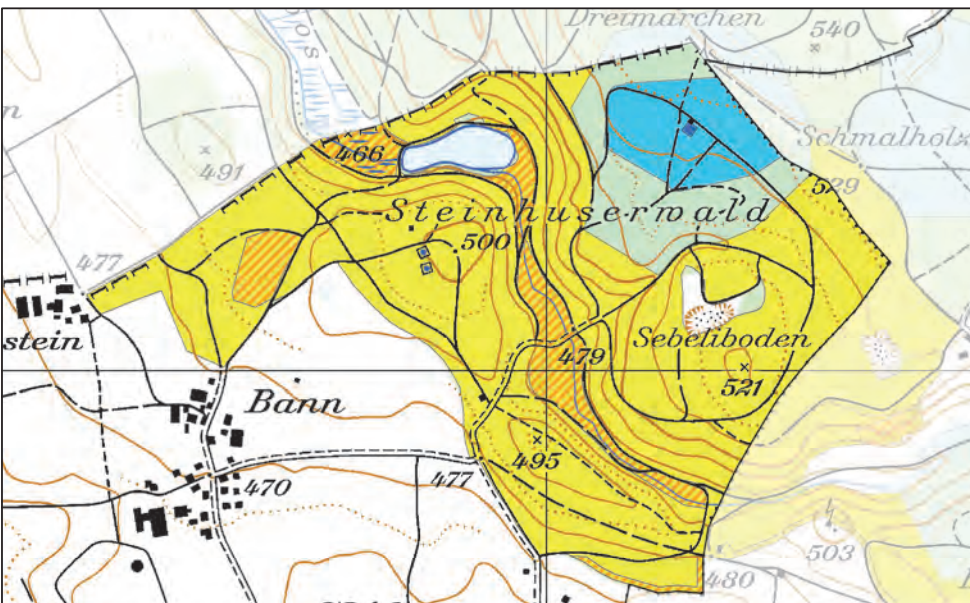
Karten Erholungskonzept Steinhuserwald



Erschliessung

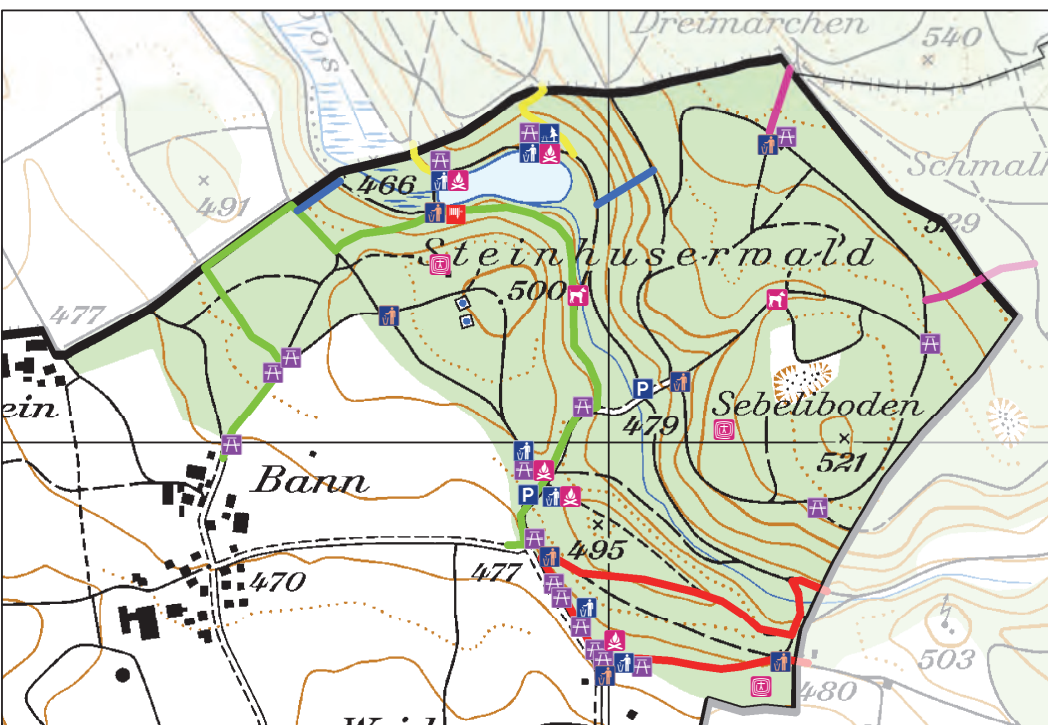
Typ

- - - Erschliessung Wochentags
- - - Erschliessung täglich
- Wanderweg 5.2 km
- Forsterschliessung 2.2 km
- Waldstrasse 7.9 km
- Gemeindestrasse / Radweg 1.1 km



Waldfunktionen

- Grundwasserschutzzone S1
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S3
- Wald mit bes. Erholungsfunktion
- Besonderer Lebensraum + Erholungswald

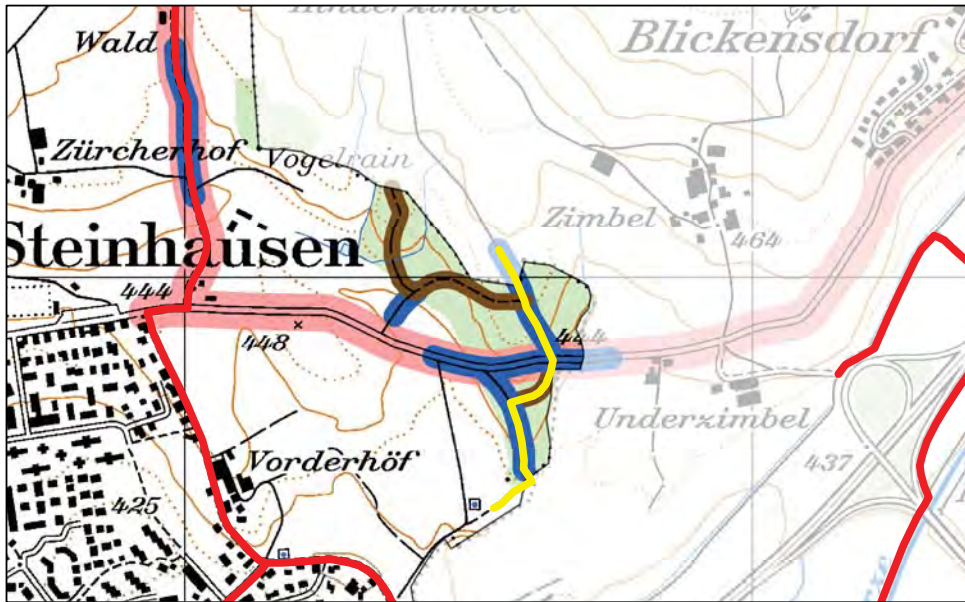


Infrastruktur

Typ

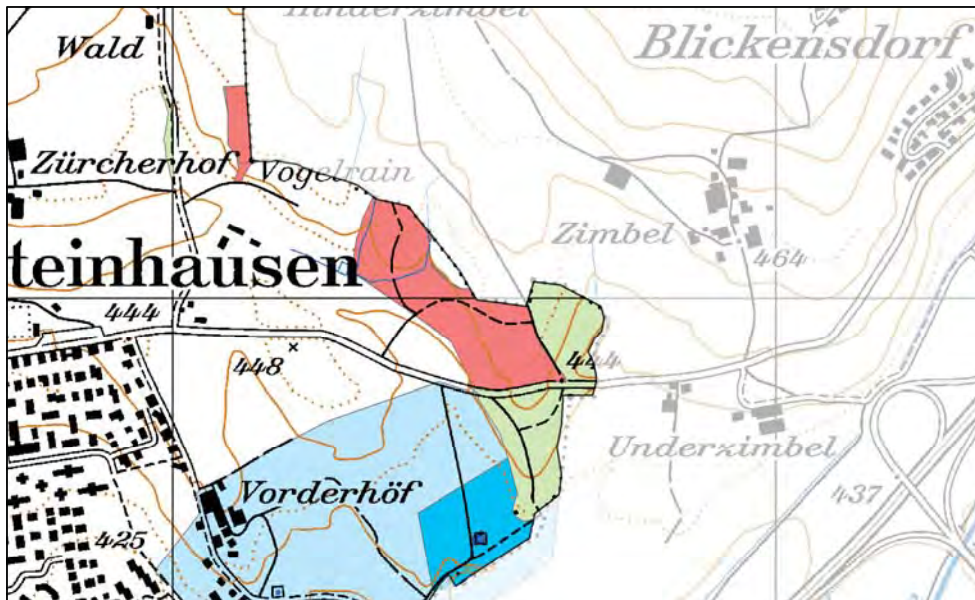
- Abfall
- Abfall mit Kotsäckchen
- Bank
- Feuerstelle
- Hundeausbildung
- Parkplatz
- Schlauchbootdepot Feuerwehr
- Spielplatz
- Waldspielgruppe
- Bikepfad
- Bodenlehrpfad
- Fuss- Pferdeweg
- Fussweg
- Vita-Parcours

Karten Erholungskonzept Zimbel



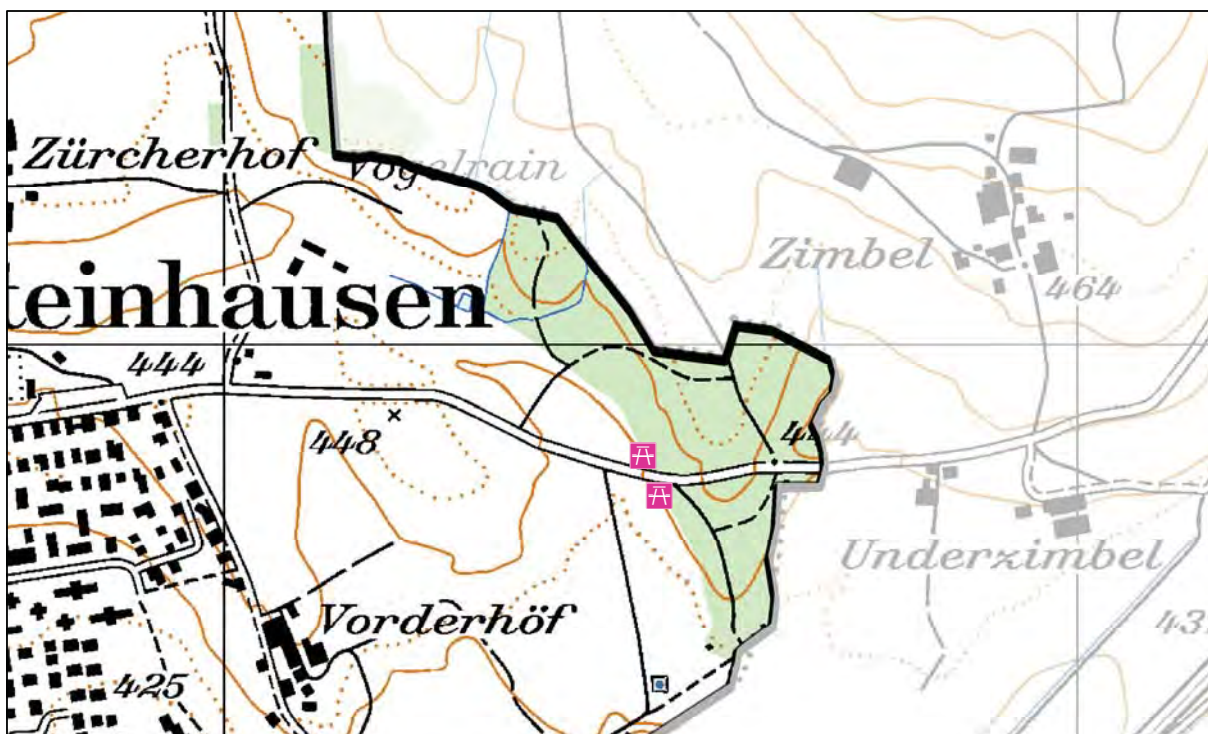
Erschliessung

- Wanderweg 0.6 km
- Veloweg
- Forsterschliessung 0.5 km
- Waldstrasse 0.4 km
- Gemeindestrasse



Waldfunktionen

- ohne besondere Waldfunktion
- Waldnaturschutzgebiet
- Grundwasserschutzzone S1
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S3



Infrastruktur

- Bank

Leistung/Massnahme inkl. Beschreibung bei Bedarf (kategorisiert nach Inhalten in Kapitel 4)		Umfang im Perimeter (Menge/Gesamtfläche/ Laufmeter/Anzahl etc.) Einheiten: m3, ha, m', h, Ster, nach Aufwand etc.		Pflege- bzw. Unterhaltsturnus der Leistung (z.B. alle 5 Jahre, jährlich, wöchentlich, bei Bedarf etc.)	Besteller (z.B. Gmde, Kanton, WG, weitere)	Ausführender (z.B. WG, Werkhof Gmde, Amhof-Forst GmbH, Unternehmer)	Zusammenfassung Erbrachte Leistung und Kosten (Entscheid ArG: Detaillierte Aufwendungen/Kosten dienen der internen Verwendung und werden nicht publiziert)
Leistungen Gemeinde		Fläche/Anzahl [Zahl]	Einheit [Text]	[Text]	[Text]	[Text]	
Leistungen Waldgenossenschaft							
Nr. Wald							
1	Schlagräumung	3500	Aren	bei Bedarf	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	Ca. ein Drittel der Kosten der gesamten Waldbewirtschaftung (Nr. 1-23) entfallen auf die Sicherheitsholzschläge entlang Strassen und um Einrichtungen inkl. Absperrung und Information (Nr. 15-23)
2	Pflanzung inkl. Wildschutz	1000	Aren	bei Bedarf	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	
3	Jungwaldpflege						
4	Jungwuchspflege	150	Aren	jährlich	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	
5	Dickungspflege	300	Aren	alle 3 Jahre	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	
6	Stangenholzpflege	220	Aren	alle 5 Jahre	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	
7	Stufige Bewirtschaftung	266	Aren	alle 8 Jahre	WG (AfW)	Waldgenossenschaft	
8	Durchforstungen	5246	Aren	alle 8 Jahre	WG	Waldgenossenschaft	
9	Waldrandpflege						
10	BL und WNG Waldränder	1049	m'	alle 6 Jahre	AfW	Waldgenossenschaft	
11	übriger Wirtschaftswald	1607	m'	alle 8 Jahre	WG	Waldgenossenschaft	
12	Förderung biologische Vielfalt durch Waldbau (BL/WNG)	1083	Aren	alle 8 Jahre	AfW	Waldgenossenschaft	
13	Förderung biologische Vielfalt durch andere Massnahmen (BL/WNG)						
14	Förderung Waldbilder/Ästhetik (Föhren Waldhütte/Totholz usw.)	200	Aren	bei Bedarf	WG	Waldgenossenschaft	
15	Sicherheitsholzerie inkl. Kontrolle an Wegen und Strasse						
16	Gemeindestrassen (1283m)	770	Aren	jährlich		Waldgenossenschaft	
17	Wanderwege (4877m)	2926	Aren	jährlich		Waldgenossenschaft	
18	Vitaparcour (1060m)	636	Aren	jährlich		Waldgenossenschaft	
19	Waldstrassen (3640m)	2184	Aren	jährlich		Waldgenossenschaft	
20	Gehölzpflege pro Strassenseite	18500	m'	alle 5 Jahre			
21	Sicherheitsholzschläge inkl. Kontrolle um Einrichtungen (5 Feuerstellen, 3 Waldspielgruppen, 2 Parkplätze)	300	Aren	jährlich		Waldgenossenschaft	
22	Absperrungen und Information für Holzschlag			5-8 Holzschläge			
23	Räumen der Strassen am Abend während der Holzerei			20 Tage pro Jahr			
24	Strassenböschungen und Waldstrassenränder Mulchen, Waldstrassen/Ränder aufschneiden (Lichttraumprofil)	13'460	m'	2x jährlich	Gemeinde	Gemeinde	
25	Lieferung Absperrmaterial und Infotafeln			Bei Bedarf	WG/Förster	Gemeinde	
Erschliessung							
26	Unterhalt Gemeindestrasse: Periodisch (ohne Teerstrassen Zimbel und Waldeingang-Specki)	477	m'	alle 25 Jahre	Gemeinde	Waldgenossenschaft	
27	Unterhalt Gemeindestrasse: Laufend (ohne Teerstrassen Zimbel und Waldeingang-Specki)	477	m'	5x jährlich	Gemeinde	Waldgenossenschaft	
28	Unterhalt Wanderwege (ohne Vita.) gekiest: Periodisch	3'267	m'	alle 25 Jahre			
29	Unterhalt Wanderwege (ohne Vita.) gekiest: Laufend	3'267	m'	5x jährlich			
30	Unterhalt Wanderwege (ohne Vita.) ungekiest: Laufend	235	m'	1x jährlich			
31	Unterhalt Vitaparcour gekiest: Periodisch	640	m'	alle 25 Jahre			
32	Unterhalt Vitaparcour gekiest: Laufend	640	m'	5x jährlich			
33	Unterhalt Vitaparcour unkiest: Laufend	420	m'	1x jährlich			
34	Unterhalt übrige Waldstrassen: Periodisch	3'640		alle 25 Jahre			
35	Unterhalt übrige Waldstrassen: Laufend	3'640	m'	5x jährlich			
36	Unterhalt übrige Forsterschliessung						
Erholungsnutzung / Veranstaltungen im Wald							
37	Öffentlichkeitsarbeit Waldbesucher/Gemeinde						
38	Führungen						
39	Koordination Erholungssuchende/WG/Jäger/Gemeinde (Aufwand Förster?)						
40	Koordination Veranstaltungen						
41	Koordination Waldspielgruppen						
Erholungseinrichtungen							
42	Unterhalt Feuerstellen: Asche entfernen, Asche entsorgen, Reparaturen bei Bedarf		h		Gemeinde	Gemeinde	
43	Unterhalt Vita-Parcours: Geräteunterhalt, Ersatz bei Bedarf, Holzschnitzel erneuern, Reinigung		h		Gemeinde	Gemeinde	
44	Unterhalt Spielplatz: Allgemeiner Unterhalt, Kontrolle und Reparatur		h		Gemeinde	Gemeinde	
45	Unterhalt Bänke: Reparaturen, Ersatz, Auffrischen Hölzer		h		Gemeinde	Gemeinde	
46	Brennholzbereitstellung		h/m3		Gemeinde	Gemeinde	
47	Abfallsammlung: Eimer leeren, inkl. Reinigung, Entsorgung		h	4 x pro Woche	Gemeinde	Gemeinde	
48	Abfallsammlung abseits der Infrastrukturen						
Grund- und Trinkwasserschutz, Kiesgrube							
49	Kiesgrube (Planung, Gestaltung, Pflege und Unterhalt): Aufgrund Baustopp aktuell keine Massnahmen						

Bau und Umwelt

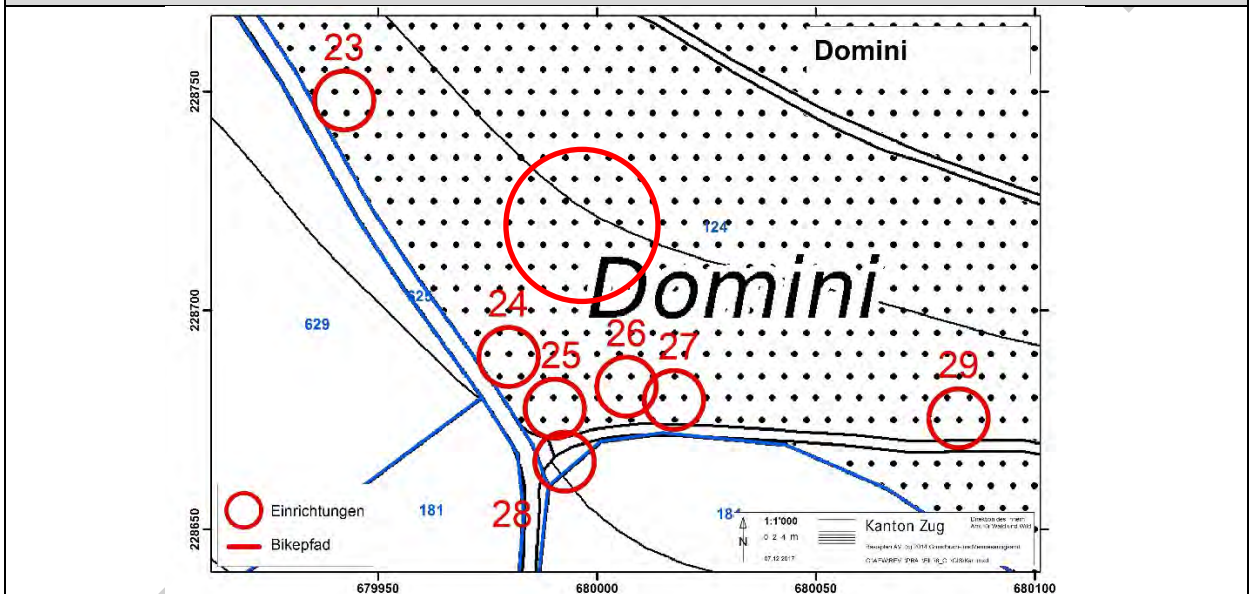
Steinhausen, 18. Oktober 2017

Erholungskonzept Steinhauser Wälder

Objektblatt Erholungseinrichtung Entwurf:

22.12.2017 Bereinigt/Ergänzt durch Naturkonzept AG

Situation



Fotoaufnahmen (von links nach rechts: 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29)



Objektbeschreibung	
Objektnummer	1
Objekttyp	- Feuerstelle mit Tisch und Bänken
Lokalname	Domini
Koordinaten	2'680'000 / 1'228'678
Beanspruchte Waldfläche	2000 m ²
Zustand 2017	
<ul style="list-style-type: none"> - 1 fixe Feuerstelle - 3 Tische mit Bänken - 1 gedecktes Brennholzlager - 1 Abfalleimer 	
Sollzustand bzw. Ausbaustandard	
<ul style="list-style-type: none"> - Analog 2017, Unterhalt / Ersatz sicherstellen - Zugang auch für Menschen mit Behinderung ermöglichen (barrierefreie Erschliessung) 	
Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten	
■ Nr. 1 Erstellung	Gemeinde Steinhausen
■ Nr. 2 Instandhaltung	Gemeinde Steinhausen
■ Nr. 3 Ersatz	Gemeinde Steinhausen
■ Nr. 4 Brennholz bereitstellen	Gemeinde Steinhausen
■ Nr. 5 Abfall und Asche entsorgen	Gemeinde Steinhausen
■ Nr. 6 Sicherheitskontrolle	Waldgenossenschaft
■ Nr. 7 Sicherheitsholzerei / Totäste entfernen	Waldgenossenschaft
Finanzierung	
Gemeinde	Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Waldgenossenschaft	Nr. -

